

Entwicklung des Übergangs in die Altersrente bei den Geburtsjahrgängen 1936 bis 1952

Tatjana Mika und Tino Krickl, Berlin

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Altersrente haben sich für die Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952 sukzessive verändert. Die Reformen veränderten vor allem das früheste mögliche Alter, mit dem eine Altersrente erstmals bezogen werden konnte, indem sie es in ein höheres Alter verschoben. Das Verrentungsalter bestimmte dann allerdings auch die Höhe der gezahlten Rente mit, weil es unterschiedlich hohe Abschläge mit sich brachte. Deshalb mussten viele Versicherte eine differenzierte Rechnung durchführen: Ein möglichst früher Renteneintritt wurde in später geborenen Geburtsjahrgängen mit höheren prozentualen Abschlägen bezahlt, als sie vorangehende Jahrgänge hinnehmen mussten. Inzwischen sind die Möglichkeiten der ganz frühen Verrentung mit 60 Jahren verschlossen, denn sie waren nur für alle bis 1951 Geborenen eröffnet. Damit sind auch die höchsten möglichen prozentualen Abschläge gesunken. Daher zeigt sich beim Übergang des Geburtsjahrgangs 1952 ein vorläufiger Endpunkt der Reformen. Die nachfolgenden Analysen zeigen, in welchem Umfang die Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952 die unterschiedlichen Altersrenten in Anspruch nahmen und welche Rentenhöhen sie durchschnittlich erzielten. Die Analysen wurden auf der Grundlage der prozessproduzierten Daten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rentenzugang durchgeführt.¹

1. Einleitung

Der Übergang in den Ruhestand ist ein wesentlicher Einschnitt in der Biografie. Während das Beenden der Erwerbsarbeit nicht geregelt ist, unterliegt der erste mögliche Bezug einer Altersrente starren rechtlichen Regelungen. Dieser Übergang steht im Zentrum der nachfolgenden Analysen. Der Übergang aus dem Erwerbsleben in den Bezug von Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt je nach Rentenart aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen. Die Rentenarten bündeln dabei eine Reihe von biografischen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um ab einem bestimmten Alter eine Altersrente beziehen zu können. Der Übergang in den Ruhestand ist bei Nachweis der versicherungsbiografischen Voraussetzungen dann bei Erreichen eines bestimmten, gesetzlich festgelegten Alters möglich. Diese Voraussetzungen sind bei den Rentenarten der Regelaltersrente sowie der Altersrente für

langjährig Versicherte, der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, der Altersrente für schwerbehinderte Menschen, der Altersrente für Bergleute, der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sowie der Altersrente für Frauen unterschiedlich festgelegt. Rentenarten waren dabei von Versicherungsbiografie und Geschlecht abhängig. So war es für Frauen bis einschließlich dem Geburtsjahrgang 1951 möglich, mit 60 Jahren Rente zu beziehen, allerdings nur, wenn sie in der Summe mindestens zehn Jahre lang ab dem 40. Geburtstag gearbeitet hatten. Damit eröffnet die Rentenart Altersrente für Frauen den Übergang in den Ruhestand für diejenigen Frauen, die nach der Familienphase wieder dauerhaft sozialversicherungspflichtig erwerbstätig waren oder

¹ Wir danken Marcel Lizon für seine fachlichen Hinweise zum Manuskript.

nicht erwerbsmäßig pflegten.² Dies ist ein typisches Beispiel der drei Faktoren, die bei der Wahl der Rentenart eine Rolle spielen: der Geburtsjahrgang, die Versicherungsbiografie und das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, ab dem die Rente erstmals bezogen werden kann. Alle Zugangsvoraussetzungen unterlagen dabei seit 1999 rechtlichen Veränderungen, da die Möglichkeiten der Frühverrentung geändert wurden. Die Folgen dieser Veränderungen für die Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952 sind Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung. Zentraler Bestandteil der Rentenreformen seit 1989 war die Erhöhung des durchschnittlichen Verrentungsalters für Altersrentner. Hierdurch wurden die maximalen Abschläge schrittweise erhöht, weil das früheste mögliche Renteneintrittsalter gleich blieb, während sich der Abstand zum steigenden Referenzalter vergrößerte. Für später geborene Jahrgänge war dann der Bezug einer frühen Altersrente in den meisten Fällen gar nicht mehr möglich, weil die Rentenarten, die eine sehr frühe Rente möglich machten, abgeschafft wurden. Die stärksten Veränderungen gab es für Langzeitarbeitslose, weil die Rente nach Arbeitslosigkeit ersatzlos abgeschafft wurde. Die sozialstaatliche Sicherung für ältere Arbeitslose wurde damit radikal um- und dabei teilweise auch abgebaut. Zuvor gab es für ältere Arbeitslose eine Brücke gesicherten Lohnersatz Einkommens vom Arbeitslosengeld über die Arbeitslosenhilfe bis in die vorgezogene Rente. Dieser institutionalisierte Vorruhestand bildete eine eigenständige biografische Phase für einen bedeutenden Anteil der älteren Beschäftigten und wurde dadurch zu einem charakteristischen Element des deutschen Modells der sozialstaatlichen Sicherung.³ Bereits seit dem Jahr 2000 wurde die Frühverrentung nun schrittweise abgebaut. Die Folge ist, dass die sozialpolitisch gesicherte Überleitung aus der letzten Beschäftigung über die Arbeitslosigkeit bis zur Rente für viele Betroffene zusammenbrach und sie einer neuen, unsicheren Lebensphase zwischen deut-

lich verkürztem Arbeitslosengeldbezug und wesentlich später möglichem Eintritt in die Rente entgegensehen (Mika und Baumann, 2008).⁴ Der schrittweise durchgeführten, in der Gesamtwirkung aber radikalen Veränderung liegen die – aus der Perspektive der Betroffenen – gleichzeitig wirksam werdenden Reformen der Arbeitslosen- und Rentenversicherung zugrunde. Unter anderem wurde entschieden, die Rente wegen Arbeitslosigkeit für ab 1952 Geborene abzuschaffen. Die ursprünglich langsame Anhebung wurde durch die Rentenreform 1996 beschleunigt und 2001 modifiziert, weshalb für einige Betroffene die Folgen sehr kurzfristig eintraten, weil sie bereits für früher Geborene wirksam wurden.⁵ Die biografische Lücke, die durch die steigende Altersgrenze der Rentenversicherung nach Langzeitarbeitslosigkeit geschaffen wurde, ist nicht durch die Arbeitslosenversicherung geschlossen worden. Die Regelung der Altersrente für Frauen wurde ebenfalls mit Wirkung vom 1.1.2000 gestrichen und durch eine Neuregelung⁶ ersetzt. Historisch gesehen war die vorgezogene Rente wegen Arbeitslosigkeit ab 60 Jahren zunächst ein Privileg der Angestellten.⁷ Mit der Angleichung der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung auf dem Niveau der Angestelltenversicherung kam es 1957 zur Ausweitung dieser Rentenart auch auf die Arbeiter.⁸ Infolge der Massenarbeits-

2 Es zählen die Pflichtbeitragszeiten gemäß §§ 3 und 4 SGB VI. Damit zählen Lohnersatzleistungen wie Krankengeld oder Arbeitslosengeld ebenfalls zu diesen Versicherungszeiten. Auch die Beiträge aufgrund einer selbstständigen Tätigkeit werden voll angerechnet.

3 Buchholz et al., 2006, Globalization, accelerating economic change and late careers, in: Blossfeld et al. (Hrsg.), London und New York, Routledge, S. 74 f.

4 Mika und Baumann, 2008, Soziale Konsequenzen der Abschaffung des Vorruhestands für Langzeitarbeitslose, WSI Mitteilungen, S. 605.

5 Brall et al., 2004, Neuregelungen im Bereich der Altersgrenzen, DRV 6–7/2004, S. 350.

6 § 237a SGB VI.

7 Albrecht und Müller, 1996, Die neue Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, DRV 3/1996, S. 123.

8 Schmähl, 2007, Die Einführung der Dynamischen Rente im Jahr 1957: Gründe, Ziele und Maßnahmen – zugleich Versuch einer Bilanz nach 50 Jahren, in: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Die gesetzlichen Rente in Deutschland – 50 Jahre Sicherheit durch Anpassung, Bad Homburg, wdv, S. 20.

losigkeit in Westdeutschland seit den späten 1980er-Jahren und seit der Wiedervereinigung in Ostdeutschland wurde sie so häufig in Anspruch genommen, dass das durchschnittliche Rentenzugangsalter messbar sank.⁹ Um diesen Trend umzukehren, wurde die Abschaffung dieser Rentenart, allerdings ursprünglich mit langfristiger Übergangszeit bis 2014, beschlossen.¹⁰ Der sozialstaatlich abgesicherte Übergang aus der Arbeitslosigkeit in die Rente hatte in den zwei Jahrzehnten seit 1990 herausragende biografische Bedeutung für ältere Versicherte, deren Chancen auf Wiedereinstellung bei Arbeitslosigkeit sehr gering waren. Dies traf besonders auf diejenigen zu, die im Zuge der Umstrukturierung von Betrieben oder Branchen entlassen wurden und mit ihrer Qualifikation und Arbeitserfahrung auf dem (regionalen) Arbeitsmarkt kein neues Arbeitsangebot erhielten.¹¹ Eine solche Umstrukturierung traf besonders Ostdeutsche nach 1990, sodass es nach 1992 zunehmend kaum noch über 55-jährige Beschäftigte in ostdeutschen Betrieben gab.¹² So wurden beispielsweise ostdeutsche Frauen der Alterskohorte um 1939 nach der Wiedervereinigung besonders häufig und lange arbeitslos, weil bei ihnen eine durchschnittlich niedrigere Qualifikation mit einem für die Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit bereits ungünstig hohen Alter zusammentraf.¹³ Insgesamt resultieren die Änderungen der Bedingungen für den Renteneintritt in ungünstigerer Absicherung ab dem 55. Lebensjahr bei Arbeitslosigkeit. Dafür trat in vielen Vertrauensschutzregelungen die Gruppe der langjährig sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Vordergrund. Wer wirksam früh im Betrieb Altersteilzeit vereinbart hatte, konnte viele Jahre von einem vorgezogenen Rentenzugang profitieren. Vergünstigungen gab es auch für diejenigen, die 45 Jahre Pflichtversicherung ohne Zeiten der Beiträge der Arbeitslosensicherung nachweisen konnten. Für diese Personengruppe der sehr dauerhaft lebenslang Beschäftigten ist 2012 eine neue Rentenart geschaffen wor-

den, die Rente für besonders langjährig Versicherte.

2. Datengrundlage

Datengrundlage der Analysen ist der seit vielen Jahren erhobene Datensatz Rentenzugang des statistischen Berichtswesens der Rentenversicherung. Er bildet jeweils einmal jährlich vollständig die Verrentung in einem bestimmten Kalenderjahr ab, etwa des Berichtsjahres 2019. Der Querschnittdatensatz zum Rentenzugang wird jährlich für den Stichtag 31.12. erhoben. Er beruht auf den Meldungen der Rentenversicherungsträger, die alle bei ihnen in dem entsprechenden Jahr beschiedenen Renten mit den wichtigsten soziodemografischen und rentenrechtlichen Informationen an die Datenstelle der Rentenversicherung melden. Von Interesse sind für diesen Beitrag ausschließlich neu beschiedene Renten für einen erstmaligen Rentenbezug. Für die nachfolgenden Analysen werden daher nur diese Fälle ausgewählt.

In einem Berichtsjahr geht stets nur ein Teil eines Geburtsjahrgangs in Rente. Ein Berichtsjahr ist daher nicht repräsentativ für das Verrentungsgeschehen der Geburtsjahrgänge im Trend. Das Rentenrecht hat als fundamentalen Bezugspunkt für den Rentenzugang allerdings hauptsächlich das Geburtsjahr, das sich auf mehrere Rentenzugangsjahrgänge aufteilt, und nur nachrangig das tatsächliche Rentenzugangsjahr.

⁹ Fasshauer, 2005, Die Folgen des demographischen Wandels für die gesetzliche Rentenversicherung, in: Kerschbaumer und Schroeder (Hrsg.), Sozialstaat und demographischer Wandel. Herausforderungen für Arbeitsmarkt und Sozialversicherung, Wiesbaden, S. 67, 75.

¹⁰ Ruland, 2007, Die gesetzliche Rentenversicherung im Wandel der Herausforderungen – Zentrale Reformen nach 1957 bis 2007, in: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Die gesetzliche Rente in Deutschland – 50 Jahre Sicherheit durch Anpassungen, Bad Homburg, wdv, S. 33 f.

¹¹ Buchholz et al., a. a. O., S. 69.

¹² Wübbcke, 2005, Der Übergang in den Rentenbezug im Spannungsfeld betrieblicher Personal- und staatlicher Sozialpolitik. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, S. 4.

¹³ Trappe, 2006, Lost in Transformation?, in: Diewald et al. (Hrsg.), Disparities of Gender and Age, Stanford, California Stanford University Press, S. 116, 133.

Dieses spielt vor allem beim Vertrauensschutz eine wichtige Rolle. Daher wurden für die nachfolgende Untersuchung alle Rentenzugangsjahrgänge ab 1996 zusammengespielt, um dann die Geburtskohorten 1936 bis 1952 auszuwerten. Im Datenbestand der Rentenzugänge 1996 bis 2019 können die Altersrenten im Vergleich der Geburtskohorten 1936 bis 1952 vollständig beobachtet werden.

3. Rechtliche Voraussetzungen der Rentenarten im Zeitverlauf

Grundsätzlich ist der Bezug einer Rente in jüngerem Alter als dem gesetzlich festgesetzten Alter für die Regelaltersrente ein sozialpolitisches Privileg, das an erweiterte Voraussetzungen geknüpft ist. Im Nachfolgenden werden daher die Voraussetzungen der Regelaltersrente, der Rente mit dem höchsten Verrentungsalter, zuerst dargestellt. Die anderen Rentenarten sind vergleichend dargestellt, um zu verdeutlichen, welche zusätzlichen Bedingungen in jeder Rentenart jeweils erfüllt sein müssen. Grundsätzlich gibt es vonseiten der Rentenversicherung keine Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Erwerbstätigkeit einzustellen und in den Ruhestand überzuwechseln. Daher können in der Lebensphase vor der Rente auch die Bedingungen mehrerer Rentenarten erfüllt sein. In dieser empirischen Analyse wird jeweils die tatsächlich gewählte Rentenart dargestellt.

3.1 Regelaltersrente

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Regelaltersrente für die Alterskohorten von 1936 bis 1946 waren das Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und das Erfüllen der allgemeinen Wartezeit von fünf Beitragsjahren. Die Dauer der Wartezeit von fünf Jahren ist seit vielen Jahren unverändert, geändert wurde aber das früheste mögliche Alter des Rentenbezugs.

Die Wartezeit der Regelaltersrente ist erfüllt, wenn in einem Gesamtzeitraum von fünf Jahren im gesamten Erwerbsleben entweder Beiträge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder andere Beitragszahlungen in das Rentenversicherungskonto wie zum Beispiel für Zeiten der Kindererziehung oder Arbeitslosengeld oder freiwillige Beiträge vorliegen.¹⁴ Beiträge können aus eigener sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit, aber auch aus einem Versorgungsausgleich¹⁵ nach Scheidung oder von Dritten wie der Bundesagentur für Arbeit in Zeiten der Arbeitslosigkeit eingezahlt worden sein. Auch Kindererziehungszeiten zählen hier hinzu. Für jedes vor 1992 geborene Kind werden inzwischen 30 Monate Beitragszeiten verbucht.¹⁶ Als Beitragszeiten zählen auch Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege seit 1995, wenn unter anderem der medizinische Dienst den Pflegebedarf anerkannt hat und die Pflegeversicherung Beiträge für die Pflege zahlt. Weil fünf Jahre solcher Zeiten in den meisten, auch sehr lückenhaften Erwerbsbiografien zusammenkommen, haben sehr viele ältere Personen in Deutschland einen – wenn auch eventuell geringen – Anspruch auf Altersrente von der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf die relativ hohe Regelaltersgrenze warten damit vor allem diejenigen, die nur sehr wenige Jahre beitragspflichtig gearbeitet haben, aber im Ergebnis für einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren Beiträge nachweisen können. Durch die Verlängerung der angerechneten Bei-

¹⁴ § 51 Abs. 1 SGB VI.

¹⁵ Für die Erfüllung der Wartezeit werden die Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich in eine Zeitdauer umgerechnet. Hierfür werden die erworbenen Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich durch 0,0313 geteilt und die errechnete Summe als Monate Beitragszeit im Konto registriert. So wird aus einem übertragenen Entgeltzeitpunkt eine Anzahl von 32 Monaten Beitragszeit.

¹⁶ Bei Rentenbeginn bis einschließlich Juni 2014 wurden für Geburten vor 1992 12 Monate Kindererziehung als Beitragszeiten anerkannt. Diese Dauer wurde für einen Rentenbeginn ab Juli 2014 bis einschließlich Dezember 2018 auf zwei Jahre verlängert. Ab Januar 2019 wurde die Dauer auf 30 Monate hochgesetzt. Für bereits bewilligte Renten wurde die Aufstockung ebenfalls vorgenommen.

tragszeiten für Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder in mehreren Schritten auf 30 Monate wurde die Erreichung der Wartezeit von fünf Jahren für viele, vor allem westdeutsche Frauen noch einmal erleichtert. Aufgrund der Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres zum 1. Juli 2014 je Kind mit Geburt vor 1992 wurden in den Rentenzugangsdatensätzen der Jahre 2014 und 2015 rund 103 000 Personen mit einem erstmaligen Rentenbezug gezählt, deren Alter teilweise deutlich über der Regelaltersgrenze lag.¹⁷

Das rechtliche Verrentungsalter der Regelaltersrente lag für lange Zeit bei 65 Jahren. Für die zwischen 1947 und 1958 Geborenen erhöhte sich das Verrentungsalter dann mit jedem Geburtsjahr um einen Monat. Damit war die Altersgrenze für den Geburtsjahrgang 1952 das Alter 65 und sechs Monate. Aufgrund einer Vertrauensschutzregelung für alle, die bis 2006 Altersteilzeit vereinbart hatten, galt die Erhöhung aber nicht für alle bis 1952 Geborenen.¹⁸ Für die zwischen Januar 1959 und Dezember 1963 Geborenen erhöht sich das früheste mögliche Verrentungsalter um jeweils zwei Monate für jedes Geburtsjahr, bis schließlich die Altersgrenze bei 67 Jahren liegen wird. Dies wird im Jahr 2031 der Fall sein. Abbildung 1 zeigt die Reform des Verrentungsalters der Regelaltersrente.

Das tatsächliche Zugangsalter der Regelaltersrente lag in den Geburtsjahrgängen bis 1946 bei etwa 65 Jahren. Das Zugangsalter lag, wie die Abbildung 2 zeigt, in der Regel sogar um einige Monate über diesem Alter. Mit der Anhebung der Regelaltersgrenze erhöhte sich für die Mehrheit das tatsächliche Rentenzugangsalter ab der Geburtskohorte 1947 kontinuierlich mit jedem nachfolgenden Jahrgang. Der eingeräumte Vertrauensschutz für Versicherte, die Altersteilzeit verbindlich bis 2006 vereinbart hatten, ermöglichte dem Jahrgang 1947 eine Verrentung mit 65 Jahren. Die Vertrauensschutzregelung wurde von etwa 5 Prozent der westdeutschen Männer in dieser Rentenart in Anspruch genommen und war auch bei

den anderen untersuchten Gruppen nicht bedeutend. Sie ist in der unteren Linie zu erkennen. Der Grund für die geringe Inanspruchnahme ist wahrscheinlich, dass für die gleiche Zielgruppe alternative vorgezogene Altersrentenarten attraktiver waren, wie zum Beispiel die Rente für langjährig Versicherte.

3.2 Rente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann beziehen, wer eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat. Zu den 35 in der Summe nachzuweisenden Jahren zählen nicht nur Zeiten, in denen Beiträge entrichtet wurden, wie bei der Wartezeit für die Regelaltersrente, sondern auch Zeiten der Arbeitslosigkeit mit oder ohne Leistungsbezug beziehungsweise Krankheit, Zeiten einer Schul- und Hochschulausbildung, Erziehungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes und Zeiten der vom medizinischen Dienst anerkannten Pflege von 1992 bis 1995. Auch freiwillige Beiträge zählen zu der Wartezeit für langjährige Versicherung hinzu und auch die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung kann dazu beitragen, die Wartezeit zu erfüllen.¹⁹ Damit ist die Dauer der Wartezeit sehr viel länger als bei der Regelaltersrente, aber auch Biografien zum Beispiel mit längeren Familienphasen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung können für diese Rente qualifizieren, weil die Regelung der Wartezeit großzügig beim Einschluss unterschiedlicher Lebensphasen ist.

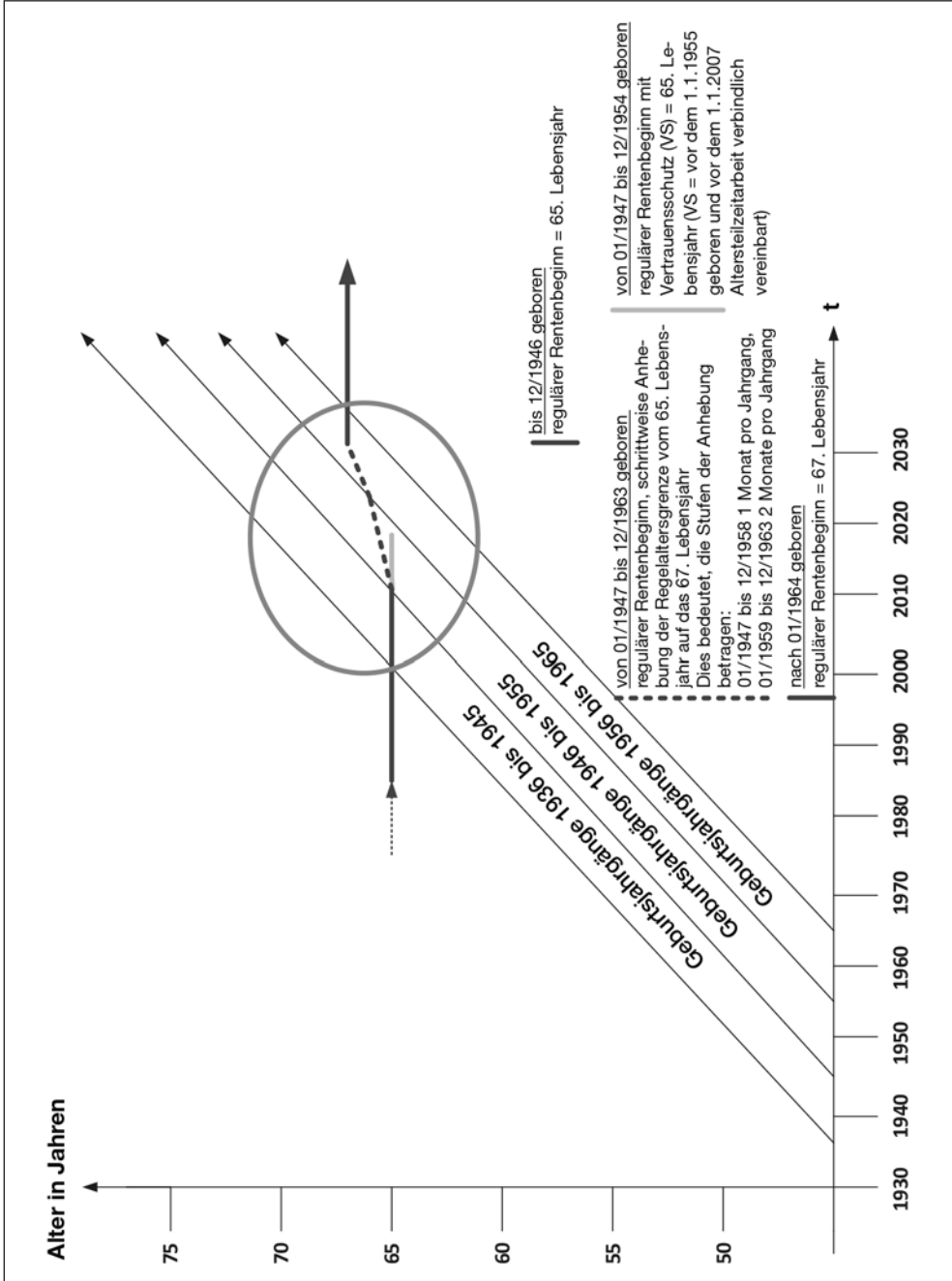
Die Altersgrenze für die Rentenart Rente für langjährig Versicherte lag für lange Zeit bei 63 Jahren (Abbildung 3). Diese Altersgrenze

¹⁷ Siehe auch *Keck/Krickl und Kruse*, RVaktuell, 11–12/2015, 248–256.

¹⁸ § 235 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI.

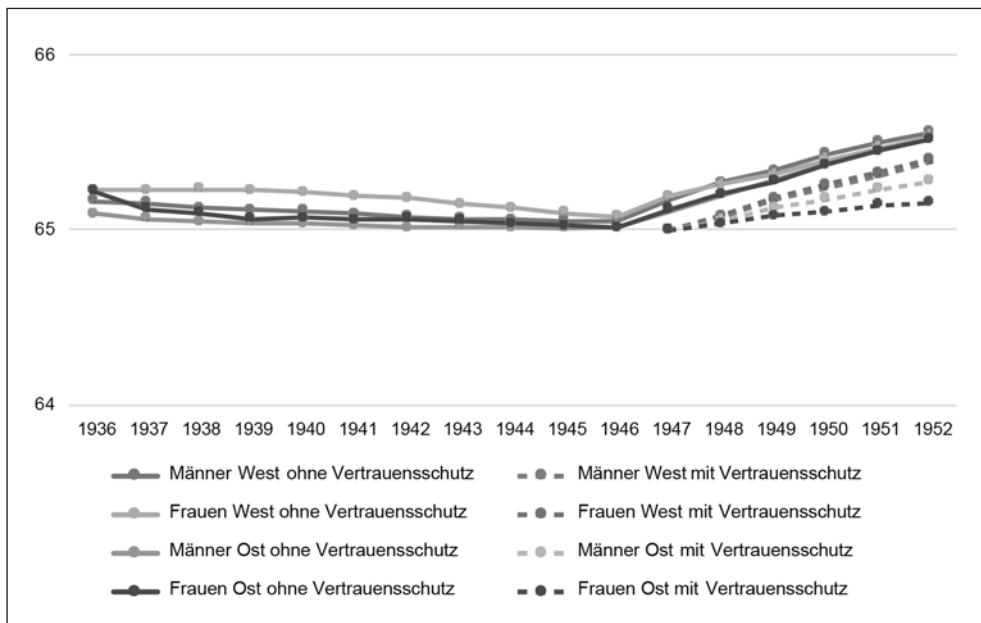
¹⁹ Die geringfügige Beschäftigung ist seit dem 1.4.1999 mit einer Meldung an die Sozialversicherung und einem Pauschalbeitrag der Arbeitgeber verbunden. Die durch geringfügige Beschäftigung erzielten Entgeltpunkte werden durch eine Teilung durch 0,0313 in eine Dauer in Monaten umgerechnet.

Abbildung 1: Altersgrenze der Rentenart Regelaltersrente



Quelle: eigene Darstellung.

Abbildung 2: Alter beim Zugang zur Regelaltersrente



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

galt zuletzt für den Geburtsjahrgang 1936. Dann griffen zwei Reformkomponenten. Die eine erhöhte perspektivisch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente zunächst auf 65 Jahre für die Geburtsjahrgänge 1939 bis 1948 und in weiterer Zukunft auf 67 Jahre für die Geburtsjahrgänge ab 1964.²⁰ Die zweite Reformkomponente legte das Alter 63 für die Zukunft als mögliches Zugangsalter fest, wenn die Versicherten bereit waren, Abschläge in Kauf zu nehmen.²¹ Mit dem Anheben des Alters für die erste abschlagsfreie Rente zunächst auf 65 und dann auf 67 Jahre und dem konstanten Alter für die früheste Rente mit Abschlägen mit 63 Jahren steigt für später Geborene die Höhe der Abschläge. Für die meisten der hier untersuchten Geburtsjahrgänge betrug der höchste denkbare Abschlag 7,2 Prozent, weil sie die Rente zwei Jahre vorzeitig in Anspruch nehmen konnten.

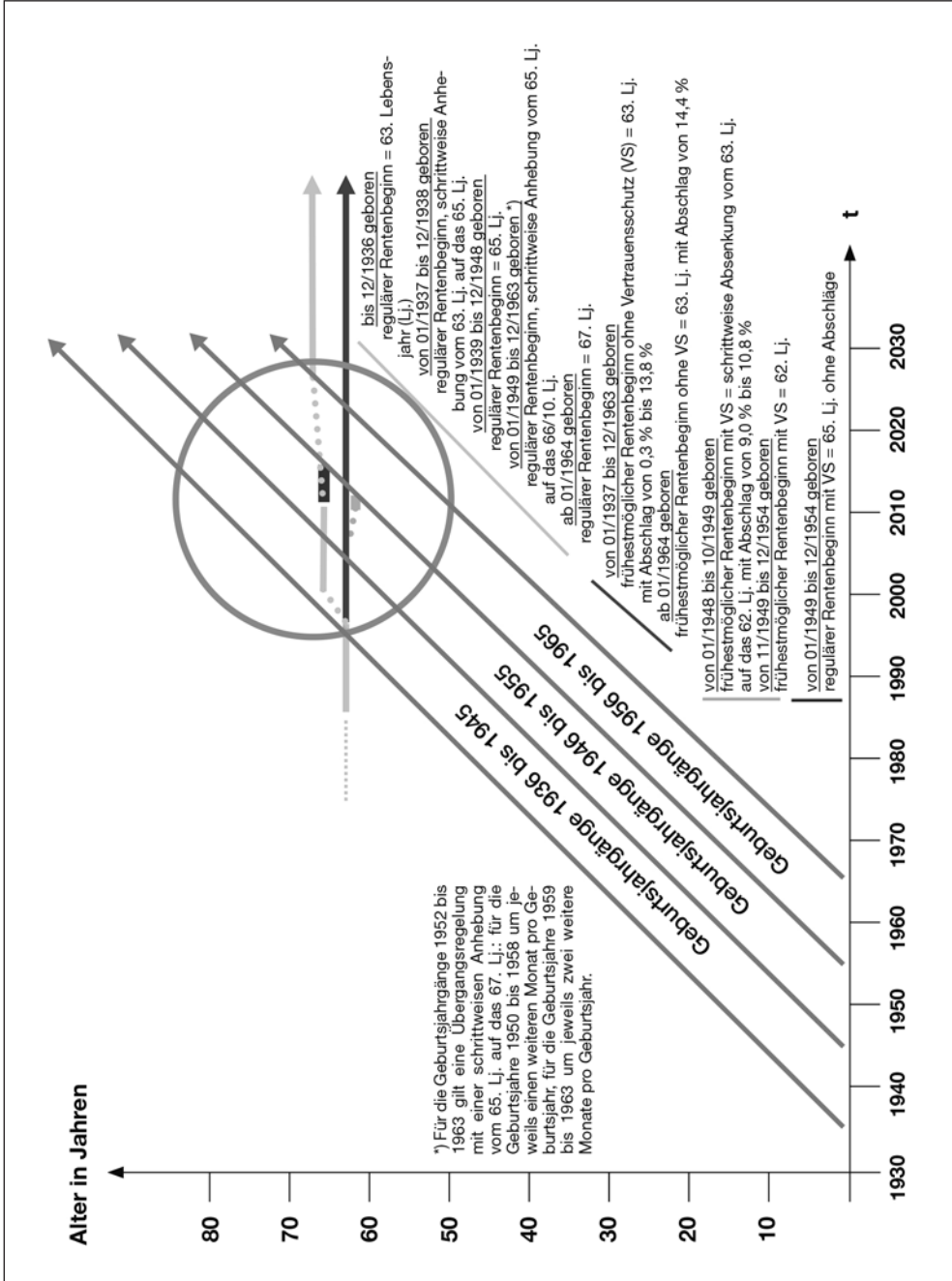
Von dieser allgemeinen Regelung gab es eine Ausnahme für die Geburtsjahrgänge 1948 bis 1954. Sie konnten bereits jünger eine Rente mit Abschlägen beziehen, nämlich der Jahrgang 1948 absinkend von 63 auf 62 Jahre und die Jahrgänge 1949 bis 1954 bereits mit 62 Jahren, wenn sie bis zum Ende des Jahres 2007 Altersteilzeit vereinbart hatten.

Abbildung 4 zeigt die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelung für die Geburtsjahrgänge 1948 bis 1952, die einen Renten-

²⁰ Dieses Alter ergibt sich aus § 36 SGB VI, der allerdings erst ab 2027 wirksam werden wird, weil er nur die Geburtsjahrgänge ab 1964 betrifft. Die aktuell gültige Regelung für die früher geborenen Versicherten findet sich in § 236 SGB VI.

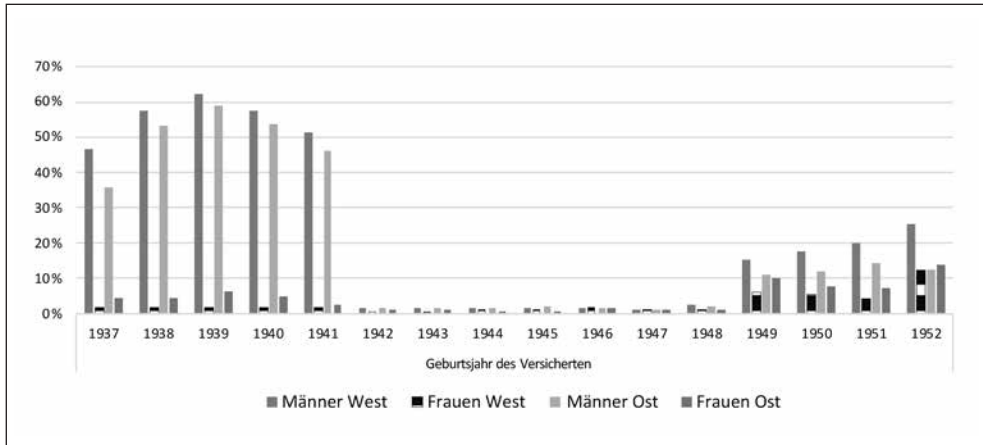
²¹ Die Abzüge für vorzeitige Inanspruchnahme errechnen sich bei allen Rentenarten gleich. Für jeden Monat vorzeitigen Bezugs werden 0,3 Prozent von der Rente abgezogen.

Abbildung 3: Altersgrenze der Rentenart Rente für langjährig Versicherte



Quelle: eigene Darstellung.

Abbildung 4: Quote der Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes bei der Rente für langjährig Versicherte



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

zugang im 62. Lebensjahr ermöglichte. Die Auswirkungen des Vertrauensschutzes der Jahrgänge ab 1948 auf das Verrrentungsalter zeigt Abbildung 5. Diese Regelung war zunächst nur für Männer attraktiv, weil Frauen noch eine Frühverrentung durch die Altersrente für Frauen offenstand. Erst nach Auslaufen dieser Rentenart für den Geburtsjahrgang 1952 findet sich auch eine erkennbare Inanspruchnahme dieser Regelung durch 10 Prozent der Frauen. Weniger prägnant ist die Auswirkung der Vertrauensschutzregelung für die Versicherten, die bis einschließlich dem 1.1.1942 geboren wurden, auf das Verrrentungsalter. Um sich für den Vertrauensschutz gemäß § 236 SGB VI alte Fassung zu qualifizieren, mussten 45 Jahre mit Pflichtversicherungszeiten ohne Zeiten mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung nachgewiesen werden. Mit dieser Vertrauensschutzregelung konnten Versicherte mit durchgehenden Versicherungsbiografien abschlagsfrei zwölf Monate früher in Rente geben, zum Beispiel mit 63 statt mit 64 Jahren, wenn sie im Dezember 1937 geboren worden waren.²² Die Vertrauensschutz-

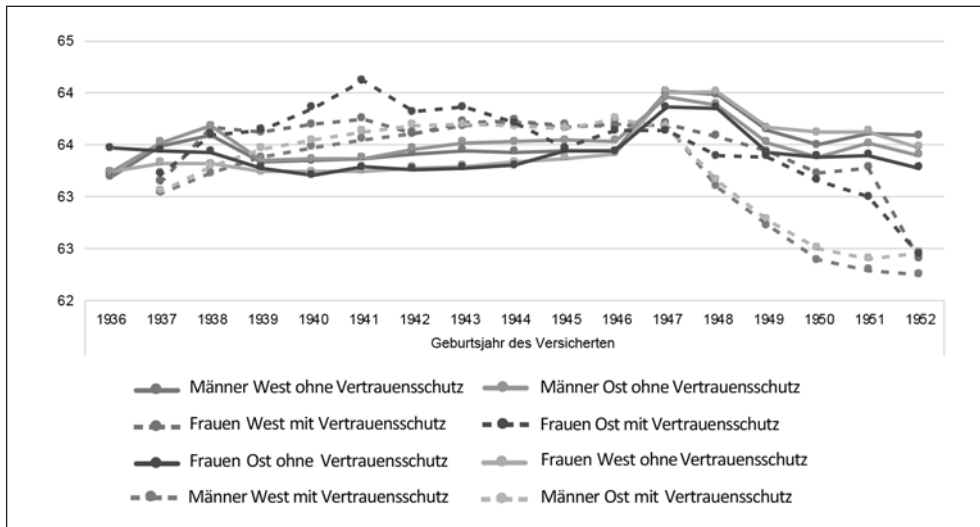
regelung der Rente für langjährig Versicherte der Geburtskohorten 1937 bis 1941 war vor allem für westdeutsche Männer zahlenmäßig von erheblicher Bedeutung. Die Vertrauensschutzregelung für die Jahrgänge 1937 bis 1941, die nur einen geringen Effekt auf das Verrrentungsalter hatte, wurde sowohl von westdeutschen als auch von ostdeutschen Männern stark in Anspruch genommen, wie Abbildung 4 zeigt. Sie profitierten hierdurch von einer höheren Rente, weil keine Abschläge erhoben wurden.

3.3 Rente für besonders langjährig Versicherte

Die Rente für besonders langjährig Versicherte ist eine 2012 neu eingeführte Rentenart, die Elemente des Vertrauensschutzes der Rente für langjährig Versicherte aufgenommen hat (Abbildung 6). Für diese

²² § 236 SGB VI alte Fassung in Verbindung mit Anlage 21 (in der Fassung vom 31.12.1999, inzwischen aufgehoben).

Abbildung 5: Alter im Rentenzugang mit und ohne Vertrauensschutz bei der Rente für langjährig Versicherte



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

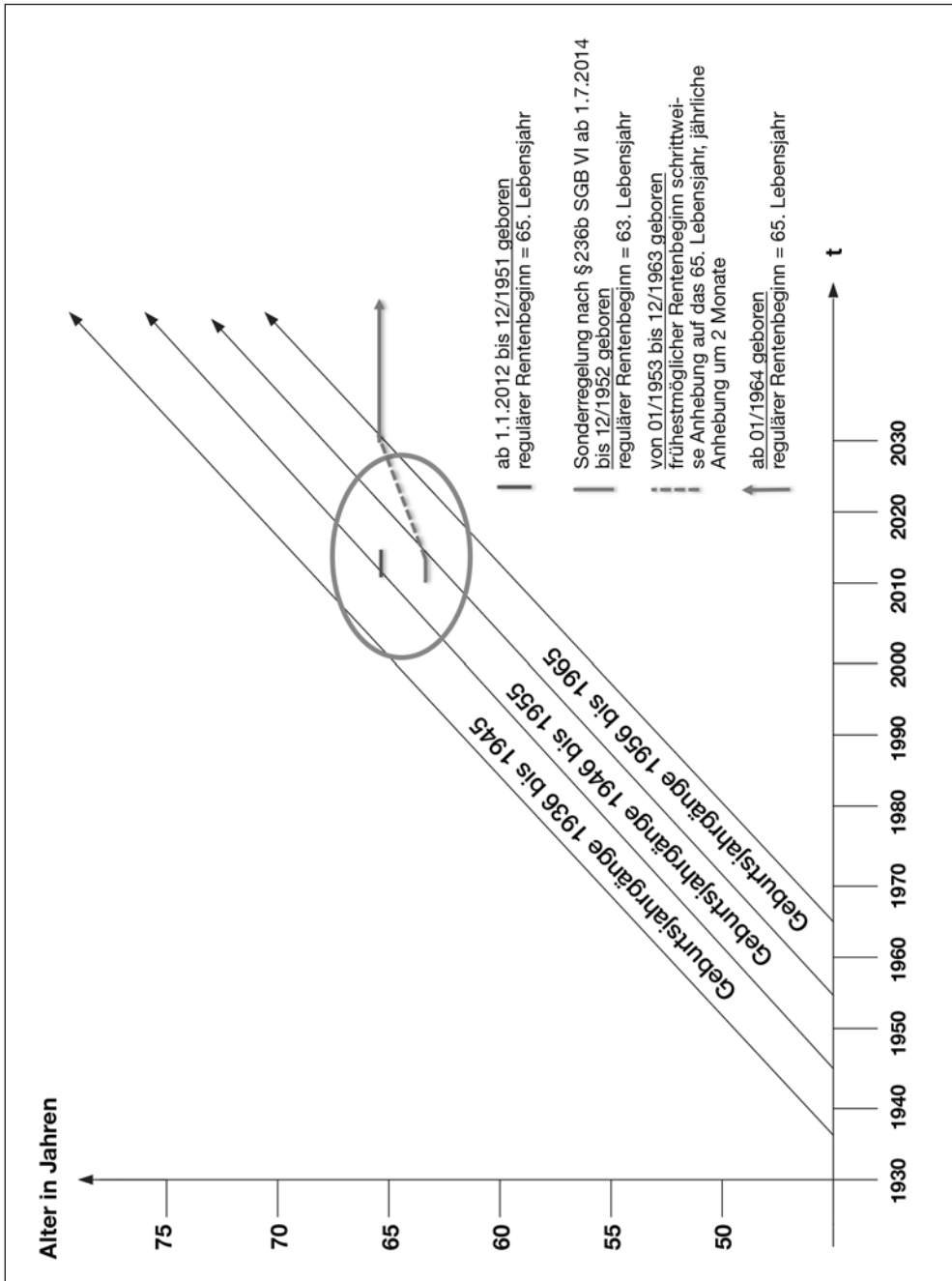
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

Rente muss eine besonders lange Versicherungszeit nachgewiesen werden, die Wartezeit beträgt 45 Jahre. Anerkennungsfähig sind im Kern Beitragszeiten in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Zeiten der Kindererziehung bis zu zehn Jahren nach der Geburt (Berücksichtigungszeiten). Durch eine Reform wurden diese Zeiten für den Rentenbezug ab dem 1.7.2014 um Zeiten des Bezugs von Krankengeld und Arbeitslosengeld als Lohnersatzleistungen hinzugezählt. Zu diesen Versicherungsjahren zählt der Bezug von Arbeitslosengeld II allerdings nicht, selbst wenn zwischen 2005 und 2010 Beiträge entrichtet wurden, und auch die zuvor gezahlte Arbeitslosenhilfe wird trotz Beitragszahlungen der Arbeitslosensicherung nicht für diese Wartezeit anerkannt. Auch das Arbeitslosengeld I ist dann nicht anererkennungsfähig, wenn es in den beiden Jahren vor der Verrentung bezogen wurde, es sei denn, die Arbeitslosigkeit wurde durch Insolvenz des Arbeitgebers

verursacht. Dafür sind seit 2014 Zeiten mit freiwilligen Beiträgen ebenfalls zur Wartezeit zu zählen, wenn außerdem mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorliegen. Diese Regelung zielt zentral auf Handwerker, die eine 18-jährige Pflichtversicherungszeit absolviert haben und sich im Anschluss freiwillig versichern.

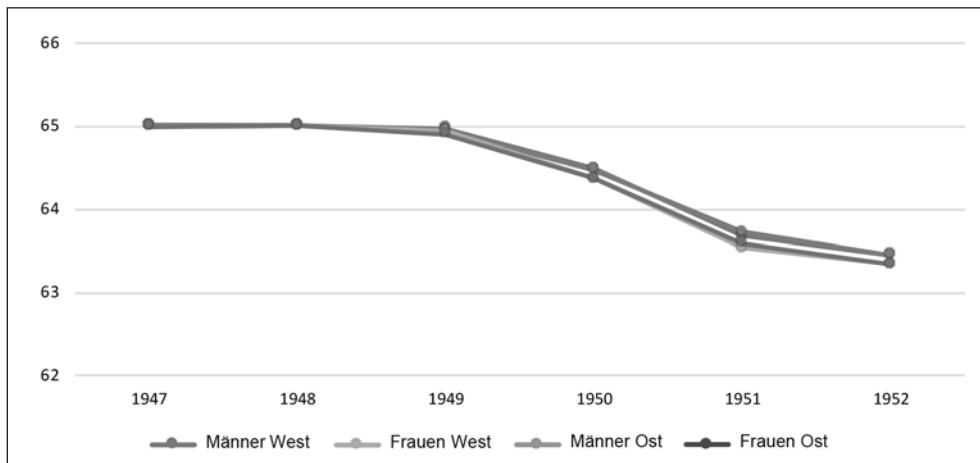
Zum Zeitpunkt der Einführung war das früheste Verrentungsalter der Rente für besonders langjährig Versicherte 65 Jahre. Kurz nach der Einführung dieser Rente wurde sie dann bereits reformiert, weshalb ab dem 1.7.2014 diese Rentenart dann bereits ab 63 Jahren bezogen werden konnte. Dieses abgesenkte Alter wird ab der Geburtskohorte 1953 schrittweise pro Geburtsjahr um zwei Monate angehoben, bis es für den Geburtsjahrgang 1964 wieder bei 65 Jahren liegen wird. Auch dieser frühere Bezug war abschlagsfrei. Diese Rentenart kennt keine Vertrauensschutzregelung und keine vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen.

Abbildung 6: Altersgrenze der Rentenart Rente für besonders langjährig Versicherte



Quelle: eigene Darstellung.

Abbildung 7: Alter beim Zugang zur Rente für besonders langjährig Versicherte



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

Abbildung 7 zeigt die tatsächliche Inanspruchnahme der Rente für besonders langjährig Versicherte. Während die Rechtsreform das Zugangsalter für die bis 1951 Geborenen schlagartig reduziert hat, um es dann für später Geborene wieder zu steigern, sinkt das tatsächliche Zugangsalter stetig ab dem Geburtsjahrgang 1949. Der Grund liegt in der kurzfristigen Einführung des herabgesetzten Alters 63, von dem viele Ältere nicht mehr voll profitieren konnten.

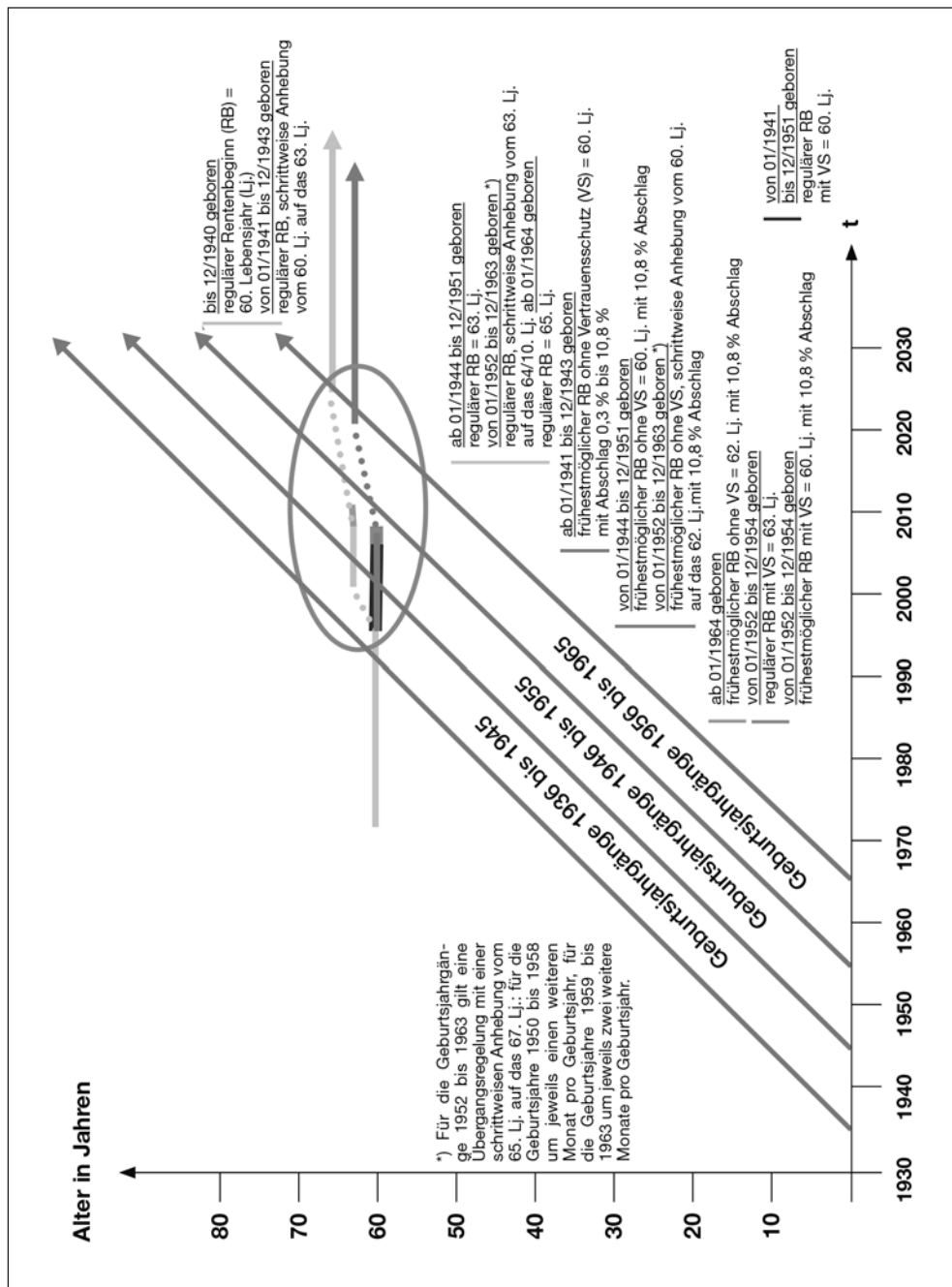
3.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Eine spezielle Rentenart, die Rente für schwerbehinderte Menschen, ermöglicht gesundheitlich stark beeinträchtigten Menschen, früher Altersrente zu beziehen. Voraussetzungen dieser Altersrente waren das Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung oder der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (für vor 1951 Geborene) und die Erfüllung von 35 Jahren Wartezeit unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Al-

tersrente für langjährig Versicherte zuzüglich Versicherungszeiten für Ausbildung und Kindererziehungszeiten, die nicht mit Beiträgen verbunden sind (Anrechnungszeiten). Diese Rente kam damit nur für langjährig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Betracht. Seit dem Jahr 2000 kann die Rente nur noch bei anerkannter Schwerbehinderung (von mindestens 50 Prozent) und nicht mehr bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit beantragt werden.

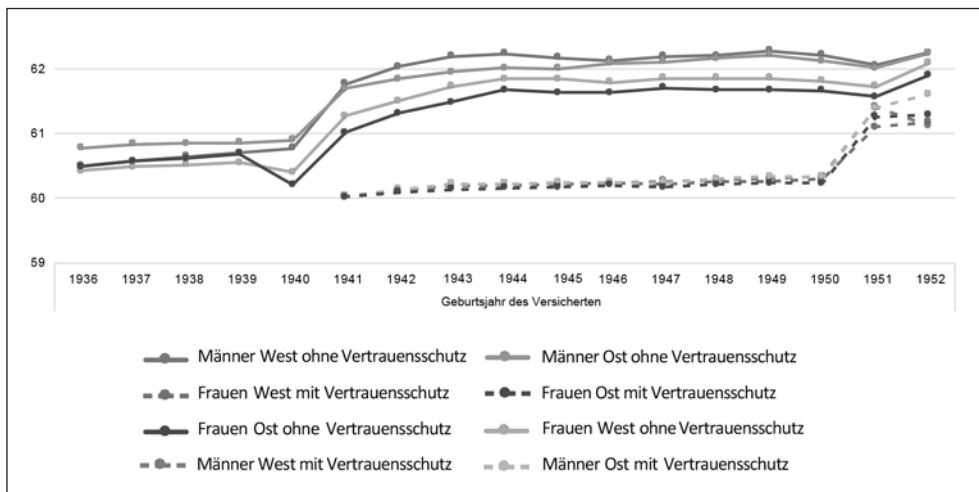
Die Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen lag für die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1940 bei 60 Jahren. Darauf folgte eine Erhöhung des Rentenalters in zwei Etappen. Für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1943 wurde die Altersgrenze relativ zügig auf 63 Jahre erhöht (Abbildung 8). Die Inanspruchnahme ab dem 60. Lebensjahr war aber immer noch möglich, es wurden lediglich Abschläge von 0,3 Prozent bis zu 10,8 Prozent für die Differenz zur neuen höheren Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente erhoben. Wegen umfangreicher Vertrauensschutzregelungen kam das verschärfte Recht für diese Jahr-

Abbildung 8: Altersgrenze der Rentenart Altersrente für schwerbehinderte Menschen



Quelle: eigene Darstellung.

Abbildung 9: Alter beim Zugang zur Altersrente für schwerbehinderte Menschen



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

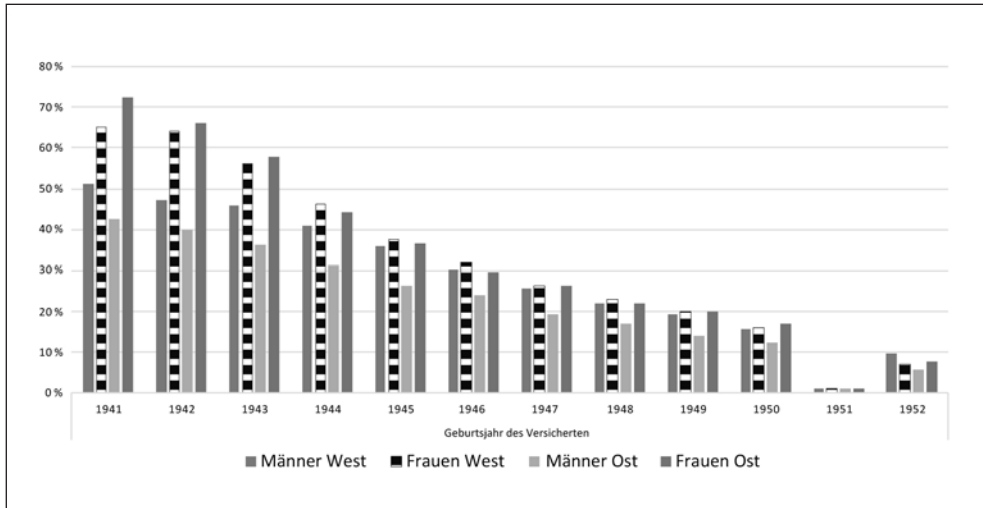
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

gänge aber noch nicht voll zur Anwendung. Personen, die vor dem 17.11.1950 geboren sind und bereits am 16.11.2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht waren, waren von der Anhebung der Altersgrenze nicht betroffen. Sie konnten die Altersrente für schwerbehinderte Menschen bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschläge beanspruchen. Für den Geburtsjahrgang 1952 und später Geborene wurde das Alter für den frühestmöglichen Rentenbezug mit Abschlägen dann in einem Jahr um sechs Monate heraufgesetzt.²³ Auch für diesen Geburtsjahrgang gab es aber eine Vertrauensschutzregelung, welche den Rentenzugang mit 60 Jahren bei Inkaufnahme von 10,8 Prozent Abschlägen möglich machte. Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, am 1.1.2007 schwerbehindert waren und vor dem 1.1.2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart hatten, konnten nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Rente mit Abschlägen beziehen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Rente für schwerbehinderte Menschen war mit ihren vielen Vertrauensschutzregeln für die Rentenversicherung besonders schwer vorherzusehen, denn die Umstände, die eine Vertrauensschutzregelung möglich machen, wurden erst zur Verrentung vorgelegt und waren in den Versichertenkonten vor dem Bezug der Rente nicht erkennbar. Abbildung 9 zeigt ab dem Geburtsjahrgang 1941 deutlich steigende Verrentungsalter bei den Personen, die keinen Vertrauensschutz geltend machen konnten. Andererseits nahm ein Teil der Personen mit Schwerbehinderung der Geburtsjahrgänge bis 1950 den Vertrauensschutz in Anspruch und ging mit 60 Jahren in Rente. Die Vertrauensschutzregel für den Geburtsjahrgang 1952 wirkte sich dagegen tatsächlich kaum auf das Verrentungsalter aus. Abbildung 10 zeigt, dass der Vertrauensschutz bei der Rente für schwerbehinderte

²³ § 236a Abs. 2 SGB VI.

Abbildung 10: Quote der Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

Menschen für die Geburtsjahre bis 1944 sehr große Bedeutung hatte, vor allem für Frauen. Für die Jahrgänge bis einschließlich 1950 war der Vertrauensschutz relevant, um die Rente mit 60 Jahren ohne Abschläge beziehen zu können, wie Abbildung 9 zeigt. Für den Geburtsjahrgang 1951 gab es keine relevante Vertrauensschutzregelung. Im Geburtsjahrgang 1952 war die Bedeutung der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente mit 60 Jahren unter Inkaufnahme von Abschlägen dann gering. Dies kann auch an der geringen Anzahl von Personen liegen, die bereits 2006 Altersteilzeit verbindlich vereinbart haben, als sie erst 54 Jahre alt waren.

3.5 Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit

Versicherte der Geburtskohorten 1936 bis 1951 konnten eine vorzeitige Rente wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens ein Jahr ab dem Alter von

58 Jahren und sechs Monaten arbeitslos waren (Abbildung 11). Voraussetzung war, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Verrentung arbeitslos war. Für den Jahrgang 1936 musste die Arbeitslosigkeit in dem biografischen Fenster zwischen 58 Jahren und sechs Monaten in einem zusammenhängenden Zeitraum, der bis an die Rente heranreichte, vorliegen. Damit wäre es für die Versicherten sehr ungeschickt gewesen, in den letzten Monaten vor der Verrentung noch einmal eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Diese Regelung wurde für die Geburtsjahrgänge ab 1941 zum 1.1.2000 reformiert, sodass die Bedingung, in welchem biografischen Zeitraum die Arbeitslosigkeit vorliegen muss, gelockert wurde. Es reichte nun das summarische Erreichen von 52 Wochen Arbeitslosigkeit im Alter ab 58 Jahren und sechs Monaten. Zusätzlich mussten zwei Bedingungen erfüllt sein. Erstens mussten in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder

Tätigkeit, also mit Beiträgen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung als Angestellter oder Selbstständiger sowie weiteren Versicherungszeiten wie Arbeitslosengeld, Krankengeld sowie eventuell Pflegezeiten (ab 1995) vorliegen.²⁴ Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem die acht Jahre Pflichtbeiträge vorliegen mussten, verlängerte sich allerdings unter anderem um angerechnete Zeiten der Arbeitslosigkeit und Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente. Durch diese Bedingungen wurde diese Rente auf den Personenkreis beschränkt, der zumindest ab dem Alter 48 weitgehend sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Zusätzliche Bedingung war, dass für den gesamten Lebenslauf zumindest eine Wartezeit von 15 Jahren mit Beiträgen der Art gefüllt war, wie sie auch für die Erfüllung der Regelaltersrente gefordert sind, also Beiträge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, Arbeitslosen- und Krankengeld und auch Kindererziehung, aber auch aus Versorgungsausgleich. Für Geburtsjahrgänge ab 1937 wurde die Altersgrenze angehoben. Wie auch bei der Rente für schwerbehinderte Menschen war allerdings der Bezug mit Abschlägen ab 60 Jahren möglich.

Die Rente nach Altersteilzeit wurde der Rente wegen Arbeitslosigkeit erst später als Ergänzung mit Wirksamkeit ab 1996 hinzugefügt. Damit konnte erst der Jahrgang 1939 voll von dieser Rente profitieren. Dieser war der erste Geburtsjahrgang, der diese Rente bewusst anstreben und die rechtlichen Voraussetzungen durch entsprechende Lebensplanung erfüllen konnte. Die Regelung vollständig ausschöpfen konnte der Geburtsjahrgang 1941. Bedingung war, dass für einen Zeitraum von insgesamt 24 Monaten ab dem Alter 55 nach einer Altersteilzeitregelung gearbeitet worden war. Speziell für die Altersteilzeit wurde ein Gesetz erlassen, das Altersteilzeitgesetz, dessen Vorgaben erfüllt sein mussten. Danach musste mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung geschlossen worden sein, welche die Arbeitszeit rechnerisch auf

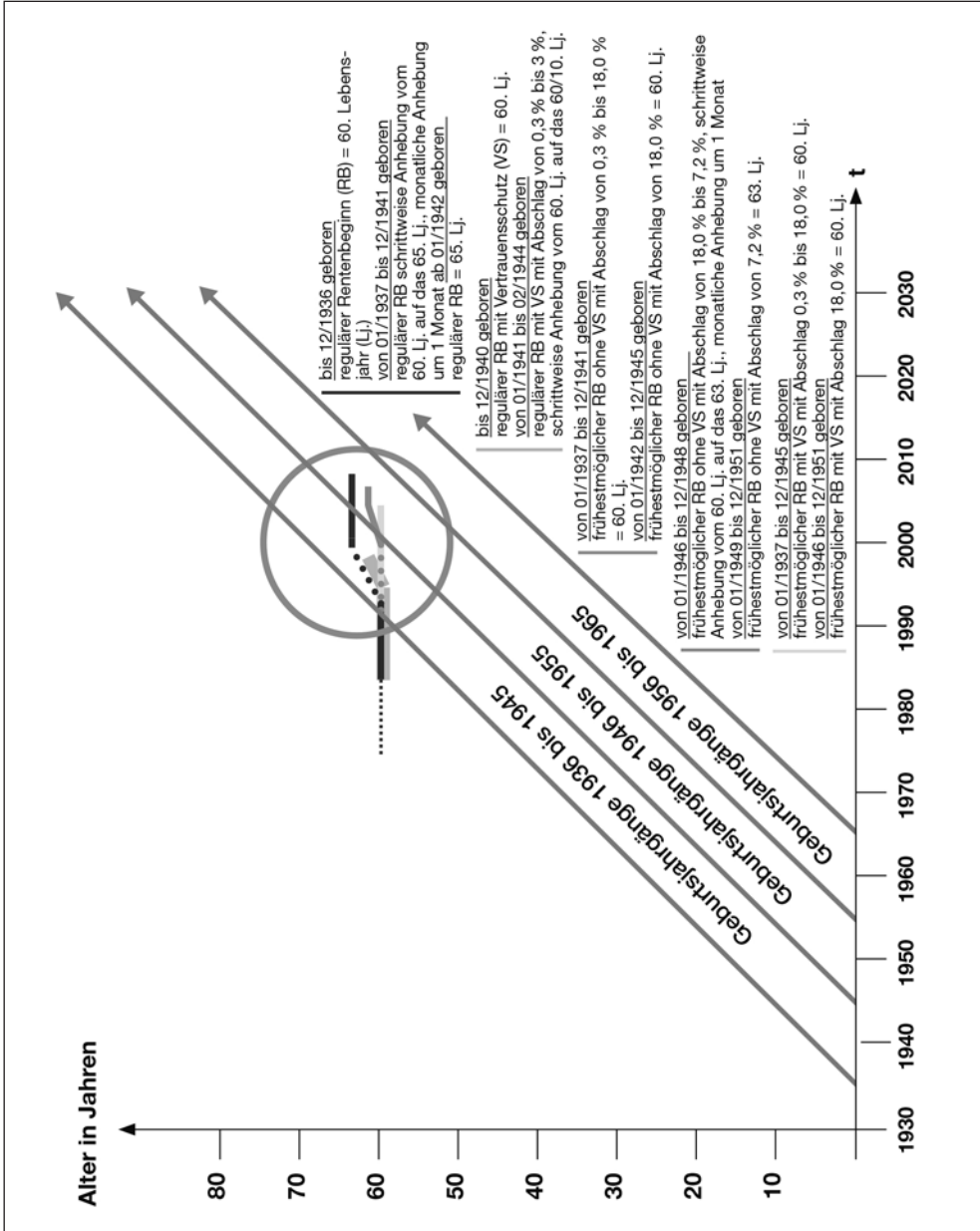
die Hälfte reduzierte. Der Arbeitgeber, der für solche Vereinbarungen Förderung vom Arbeitsamt bekam, musste das Gehalt auf mindestens 90 Prozent des vorher erzielten Bruttogehalts aufstocken und zusagen, die ausscheidende ältere Person durch einen vormals Arbeitslosen oder einen jüngeren Beschäftigten nach der Ausbildung zu ersetzen. Die Voraussetzungen der Wartezeit waren identisch zur Rente wegen Arbeitslosigkeit. Zielgruppe waren damit ebenfalls sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und Erwerbstätige, die zumindest seit ihrem 48. Lebensjahr nahezu durchgehend sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Wegen des administrativen Aufwands für den Arbeitgeber fand die Altersteilzeit in größeren Betrieben zwar schnell Verbreitung, wurde aber in kleineren Betrieben weniger praktiziert. Das Verrentungsalter war, wie bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit, 60 Jahre.

Geburtsjahrgänge ab 1937 mussten in der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Abschläge in Kauf nehmen oder um einige Monate später in Rente gehen. Die ansteigenden Altersgrenzen in der tatsächlichen Inanspruchnahme zeigt Abbildung 13. Die umfangreichen und mehrmals reformierten Vertrauensschutzregelungen zeigen ab dem Geburtsjahrgang 1937 Wirkung beim tatsächlichen Rentenzugang (Abbildung 13). Sie senkten das Verrentungsalter messbar ab dem Geburtsjahrgang 1946.

Die Vertrauensschutzregelungen hatten bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit für die Geburtsjahrgänge 1937 bis 1940 und 1946 bis 1949 zahlenmäßig starke Bedeutung, wie Abbildung 12 zeigt. Beim Rentenzugang nach Altersteilzeit setzte die Wirkung des Vertrauensschutzes ab dem Geburtsjahrgang 1938 ein (Abbildung 14). Die Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes ist am stärksten im Geburtsjahrgang 1941 zu beobachten, in dem 70 Prozent der westdeutschen Männer

²⁴ Pflegezeiten zwischen 1992 und 1995 konnten dann geltend gemacht werden, wenn für diese Zeiten freiwillige Beiträge gezahlt worden waren, was sehr selten der Fall war.

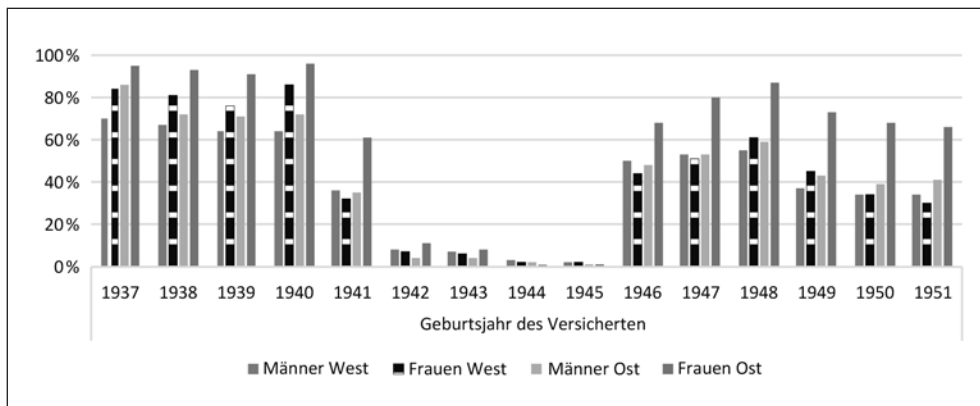
Abbildung 11: Altersgrenze der Rentenart Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit



Anmerkung: Für Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrente nicht mehr.

Quelle: eigene Darstellung.

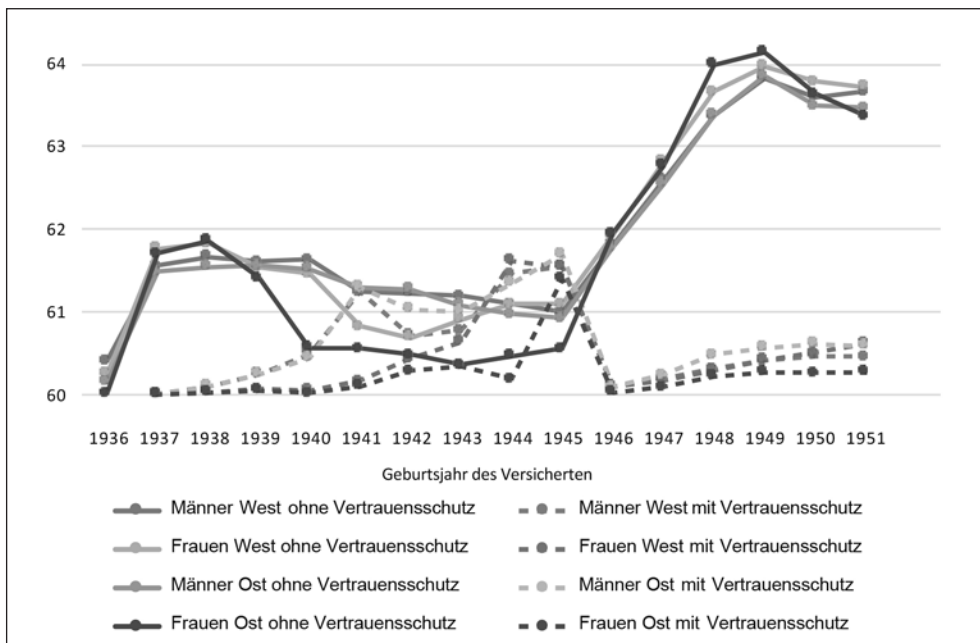
Abbildung 12: Quote der Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999–2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952, eigene Berechnungen.

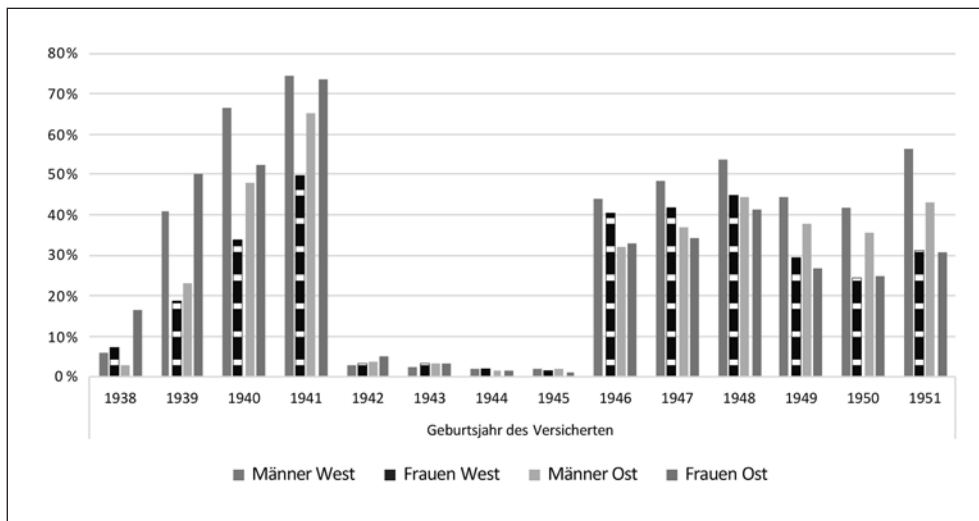
Abbildung 13: Alter beim Zugang zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

Abbildung 14: Quote der Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes beim Zugang zur Rente nach Altersteilzeit



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

aufgrund des Vertrauensschutzes die Rente früher in Anspruch nehmen (Abbildung 15). Ab dem Geburtsjahrgang 1946 war die Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes für die Rente nach Altersteilzeit wieder zahlenmäßig von hoher Bedeutung.

3.6 Altersrente für Frauen

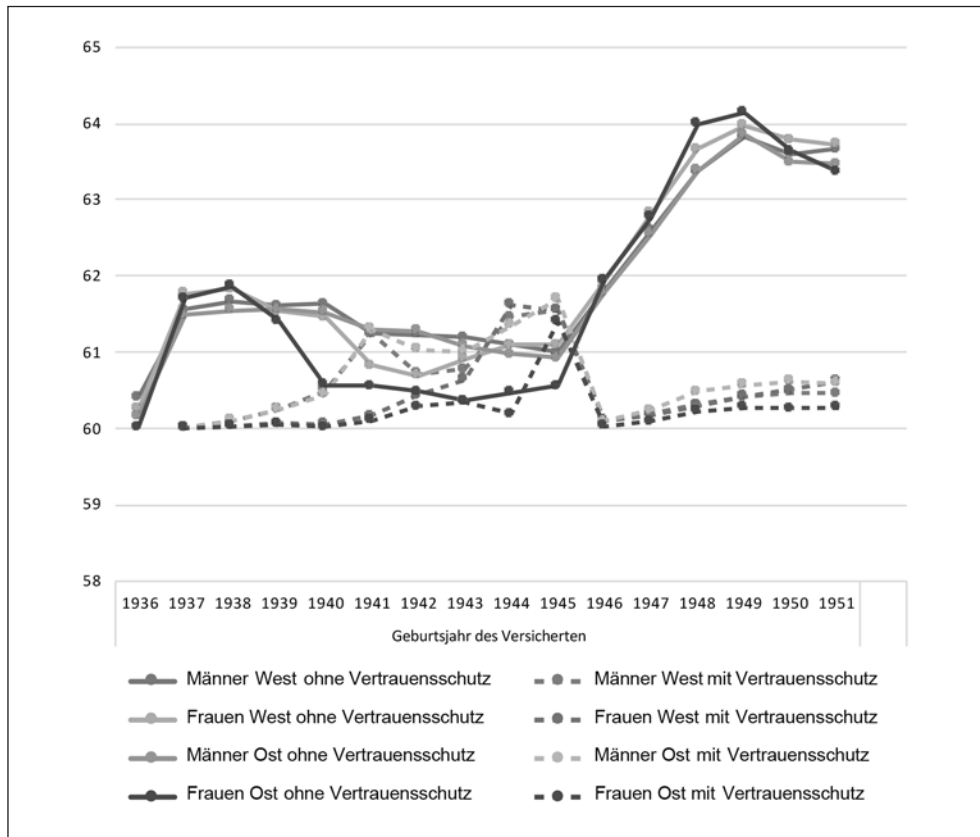
Frauen der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1951 konnten zusätzlich zu den bisher genannten Renten auch die Altersrente für Frauen beantragen, wenn sie die gesetzlich geforderten Versicherungszeiten vorweisen konnten.

Mit 60 Jahren konnten mit dieser Rentenart Frauen in Ruhestand gehen, die seit dem 40. Lebensjahr mindestens zehn Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder tätig waren und außerdem 15 Jahre insgesamt an Beitragszeiten in ihrem Rentenkonto verbucht hatten. Ab dem Geburtsjahrgang 1940

wurde das früheste mögliche abschlagsfreie Verrentungsalter wie bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit um einen bis drei Monate angehoben (Abbildung 16). Für Teile der bis 1944 geborenen Versicherten gab es Vertrauensschutzregelungen, die viele grundsätzlich Betroffene faktisch von der Anhebung der Altersgrenzen ausnahmen, wenn sie bis 1996 arbeitslos geworden waren oder 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen nachweisen konnten. Der Vertrauensschutz hatte Auswirkungen auf die Höhe der Abschläge, die bei vorzeitigem Rentenbezug erhoben wurden. So führte eine Rente mit 60 Jahren für eine im Mai 1944 geborene Frau, die 45 Jahre Versicherungszeiten nachweisen konnte, zu 3,3 Prozent Abschlägen. Alternativ konnte diese Frau mit 60 Jahren und elf Monaten abschlagsfrei in Rente gehen.²⁵

²⁵ § 237a Abs. 3 SGB VI.

Abbildung 15: Alter beim Zugang zur Rente nach Altersteilzeit



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

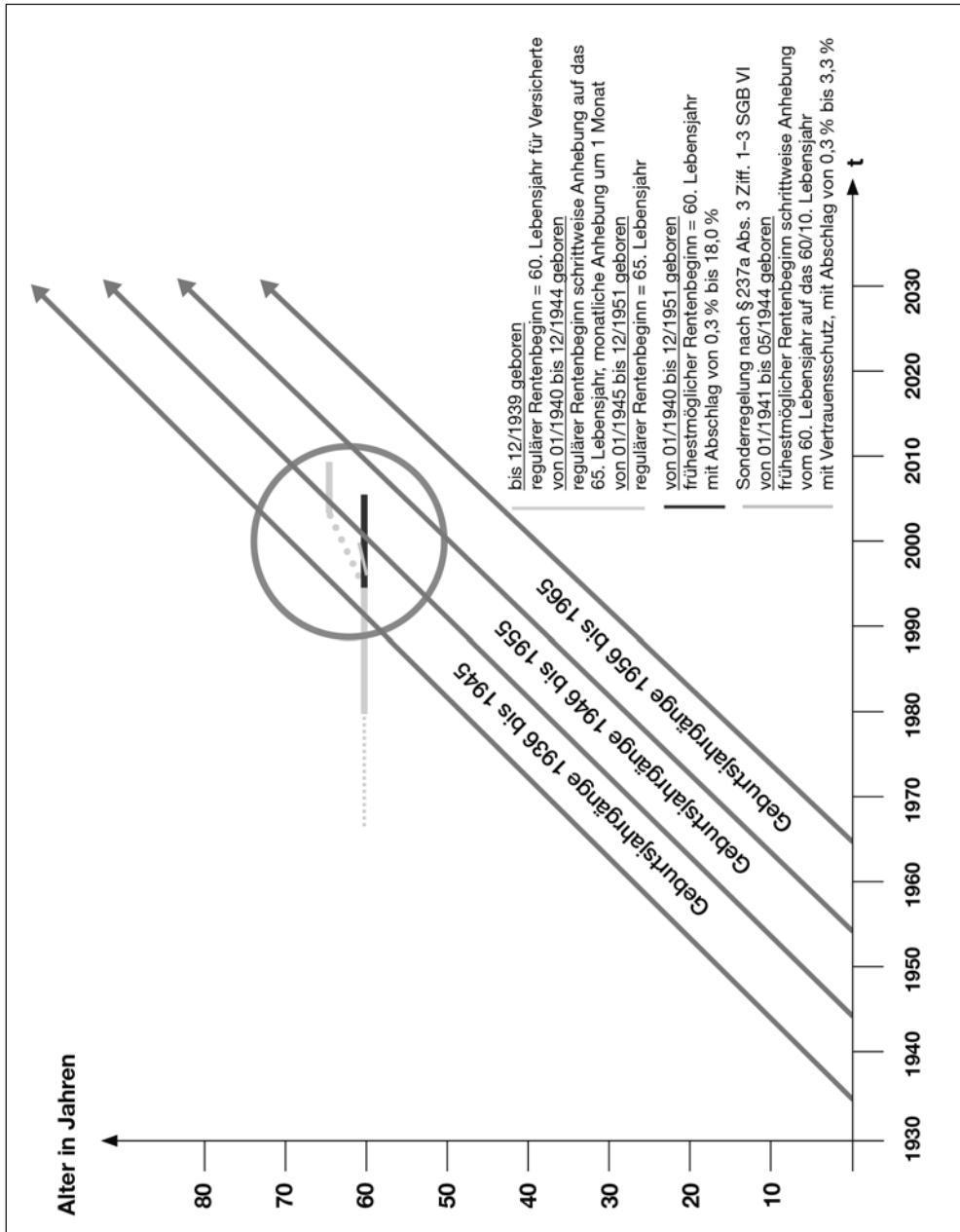
Diese Rentenart ist mit der Voraussetzung langjähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit in der zweiten Hälfte der Erwerbskarriere sehr ähnlich wie die Rente wegen Arbeitslosigkeit gestaltet, aber sie erforderte keine Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Frühverrentung war daher für Frauen der Alterskohorten bis einschließlich 1951 nicht von Arbeitslosigkeit abhängig. Abbildung 17 zeigt, dass Frauen, die Vertrauensschutz in Anspruch nahmen, aber dem Geburtsjahrgang 1942 nicht früher in Rente gingen.

Obwohl der Rentenzugang mit 60 Jahren eröffnet war, ist empirisch eine deutliche Steigerung auf das Alter 62 zu beobachten, nachdem die Abschläge einsetzten und sich dann sukzessive erhöhten.

4. Inanspruchnahme der Rentenarten in den Geburtsjahrgängen 1936 bis 1952

Die frühen Zugangswege in die Altersrente wurden über die zwei Instrumente der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

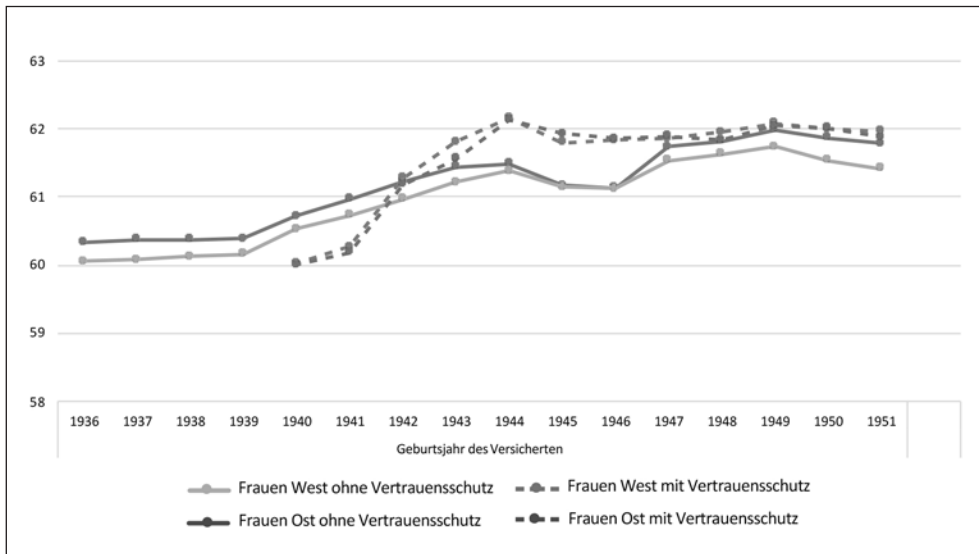
Abbildung 16: Altersgrenze der Rentenart Altersrente für Frauen



Anmerkung: Für Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrente nicht mehr.

Quelle: eigene Darstellung.

Abbildung 17: Alter beim Zugang zur Altersrente für Frauen



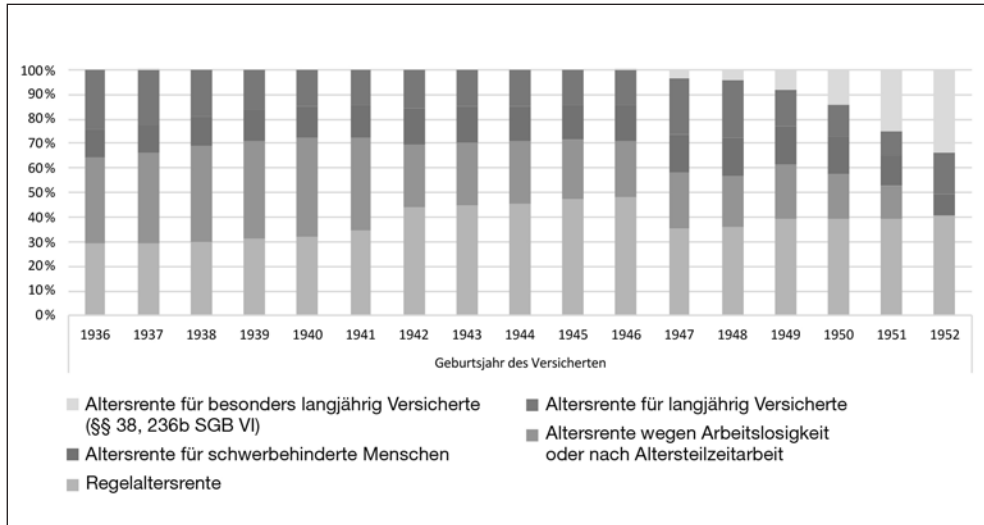
Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

und die Abschläge gesteuert. Die rechtlichen Voraussetzungen wurden in der Regel durch Vertrauensschutzregelungen für viele potenziell betroffene Versicherte eingefroren. Dennoch sollten die Abschläge dafür sorgen, dass die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente zunehmend unattraktiver wurde. Gewünscht war, dass die auslaufenden Rentenarten zunehmend weniger in Anspruch genommen würden. Für die Entwicklung der Inanspruchnahme der verschiedenen Rentenarten zeigt Abbildung 18, dass dieses Ziel bei westdeutschen Männern teilweise erreicht wurde. Die starke Verbreitung der Frühverrentung wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit blieb für die Geburtsjahrgänge von 1936 bis 1941 konstant und nahm dann ab dem Geburtsjahrgang 1942 bis 1951 stetig ab. Von 40 Prozent Inanspruchnahme sank sie auf 10 Prozent, bevor sie ab dem Jahrgang 1952 nicht mehr zur Verfügung stand. Der deutlichste Rückgang zeigt sich mit dem

Einsetzen höherer Abschläge: Die Zugänge sanken deutlich auf nur noch 28 Prozent im Geburtsjahrgang 1942. In diesem Fall ist also das Ziel der geringeren Inanspruchnahme durch die erhobenen Abschläge erreicht worden. Am unteren Ende der Balken in Abbildung 18 ist die Inanspruchnahme der Regelaltersrente abgetragen. Sie stieg von einem niedrigen Niveau von einem Viertel im Geburtsjahrgang 1936 auf die Hälfte im Jahrgang 1944. Ab dem Geburtsjahrgang 1947 finden sich dann schnell deutlich steigende Anteile von Rentnern, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte beziehen konnten. Im Geburtsjahrgang 1952 war diese Rente mit einem Anteil von einem Drittel dann eine bereits sehr verbreitete Rentenart geworden, zumal sie aufgrund der Reform vom Juli 2014 einen abschlagsfreien Zugang bereits mit 63 Jahren ermöglichte und damit attraktiver geworden war. Eine ähnliche Entwicklung ist

Abbildung 18: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Männern in Westdeutschland



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

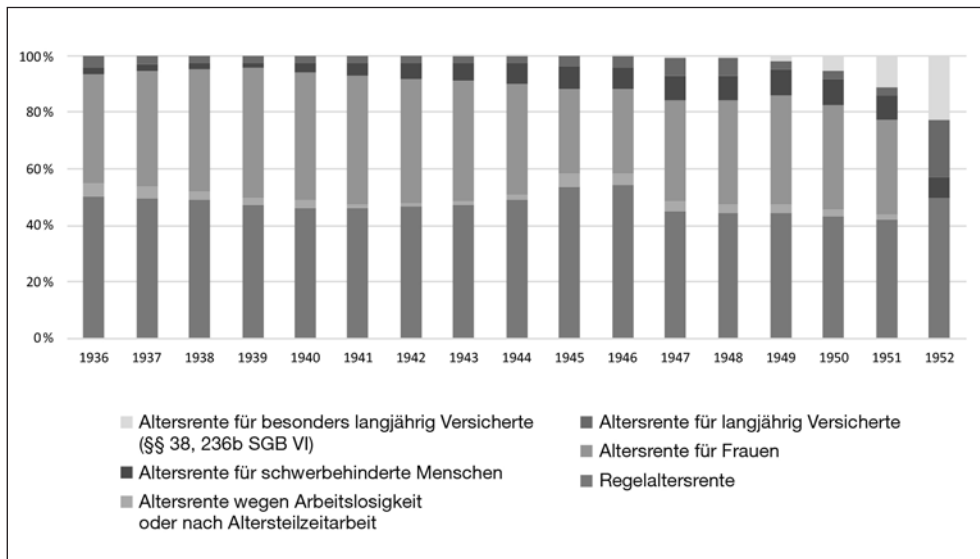
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

in Ostdeutschland bei den Männern noch stärker zu beobachten (Abbildung 19). Wie in Westdeutschland war auch in Ostdeutschland der frühe Zugang in die Altersrente durch die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit beim Geburtsjahrgang 1936 sehr beliebt. Über 60 Prozent der Männer in Ostdeutschland nahmen die früheste mögliche Rente in Anspruch. Hier spiegelt sich unter anderem die verbreitete Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland in den Jahren 2001 bis 2006 im Rentenzugangsverhalten wider. Allerdings stiegen die Abschläge von der Rente im Verlauf der Zeit an und machten die Frühverrentung finanziell immer unattraktiver, weshalb die Inanspruchnahme ab der Geburtskohorte 1942 deutlich zurückging. Zuletzt haben im Geburtsjahrgang 1951 auch in Ostdeutschland nur noch 22 Prozent die Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit in Anspruch genommen. Dies ist zwar ein größerer Anteil als in

Westdeutschland, aber im Ergebnis führten auch in Ostdeutschland die geänderten Zugangbedingungen zu einem geänderten Rentenzugangsverhalten. Dagegen stiegen die Zugänge auf Rente für besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren auf 32 Prozent im Geburtsjahrgang 1951 und dann sprunghaft auf zuletzt 41 Prozent beim Geburtsjahrgang 1952 an. In Ost- wie in Westdeutschland sind zwei Verschiebungen zu beobachten: Die Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit wird zunächst von einem wachsenden Anteil von Renten für schwerbehinderte Menschen und dann von einem steigenden Anteil der Renten für besonders langjährig Versicherte abgelöst.

Frauen der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1951 hatten die Möglichkeit, ab 60 die Altersrente für Frauen zu beziehen und damit auch ohne vorangehende Arbeitslosigkeit früh aus dem Erwerbsleben auszuschneiden. Die Frühverrentung war daher für Frauen, wenn

Abbildung 19: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Männern in Ostdeutschland



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

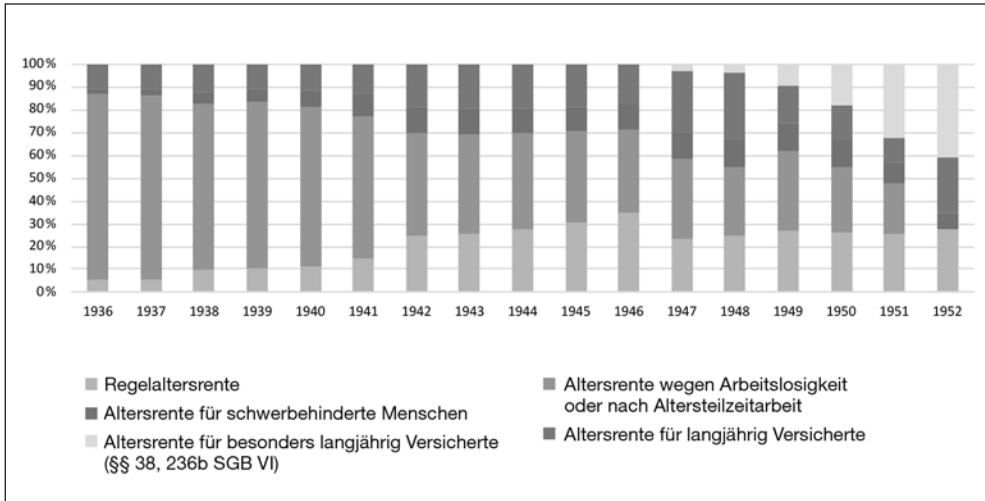
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

sie ab dem Alter 40 überwiegend erwerbstätig gewesen waren, von den rechtlichen Möglichkeiten her leichter zugänglich als für Männer. Für die Geburtsjahrgänge ab 1952 stand diese Rentenart dann nicht mehr zur Verfügung.

In Westdeutschland zeigt sich bei den Frauen schon im Geburtsjahrgang 1936 eine Zweiteilung (Abbildung 20). 48 Prozent aller Frauen nahmen eine Rente in Anspruch, die längere Versicherungszeiten erfordert, davon der größte Teil die Altersrente für Frauen. Im Geburtsjahrgang 1951 wählten immer noch 34 Prozent der westdeutschen Frauen diese frühe Rentenart. Die Abschläge hatten auf den Rentenzugang der Frauen also weniger Wirkung als auf den Rentenzugang der Männer. Die andere Hälfte der Frauen (circa 44 Prozent) beantragte dagegen nahezu konstant eine deutlich später beginnende Regelaltersrente. Im Vergleich der Geburtskohorten bis 1951 stieg der Anteil der Frau-

en, die eine Regelaltersrente beanspruchten, sogar noch an und erreichte beim Jahrgang 1946 dann 52 Prozent, also die Mehrheit, um dann wieder leicht abzunehmen. Mit der Ausweitung der Anerkennung der Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten wurde die Voraussetzung für die Regelaltersrente, die Wartezeit von fünf Jahren, von noch mehr westdeutschen Frauen erfüllt, sodass es in den erstmals beschiedenen Renten mehr Fälle von Frauen gab, die in ihrem gesamten Leben sehr wenig oder gar nicht erwerbstätig oder beschäftigt waren. Auf der anderen Seite konnte ein Viertel der Frauen in Westdeutschland im Geburtsjahrgang 1952 eine Versicherungsbiografie von 45 oder mehr Jahren nachweisen und damit die Rente für besonders langjährig Versicherte beziehen. Die Rente für schwerbehinderte Menschen spielte bei Frauen in Westdeutschland mit 5 Prozent Inanspruchnahme eine geringe Rolle.

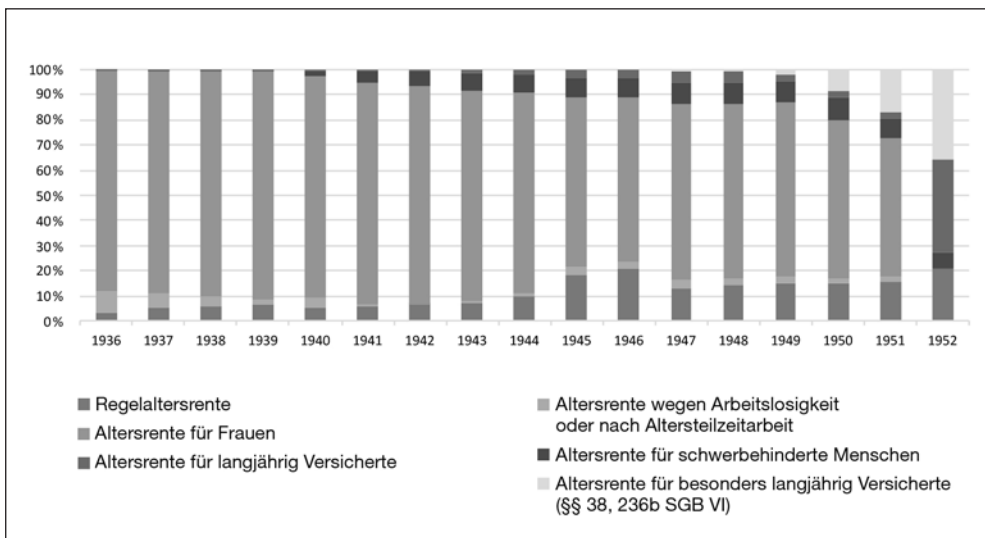
Abbildung 20: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Frauen in Westdeutschland



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

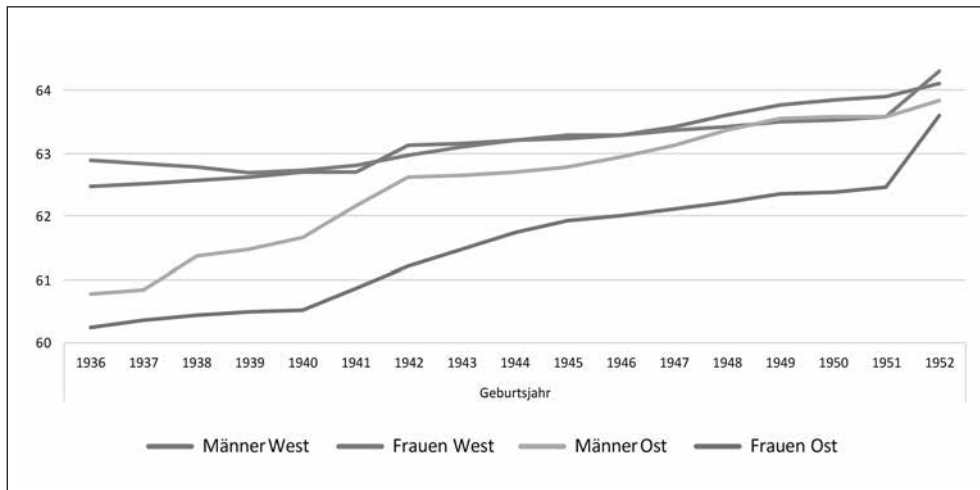
Abbildung 21: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Frauen in Ostdeutschland



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

Abbildung 22: Alter beim Rentenzugang nach Geschlecht und Region im Zeitverlauf



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

Die frühe Verrentungsmöglichkeit durch die Altersrente für Frauen wurde in Ostdeutschland im Geburtsjahrgang 1936 von fast allen Frauen in Anspruch genommen (Abbildung 21). Ein nur geringer Anteil von jeweils etwa 5 Prozent nehmen in diesem Jahrgang die Rente für schwerbehinderte Menschen und die Regelaltersrente in Anspruch. Für die nachfolgenden Jahrgänge ist die Altersrente für Frauen mit mehr Abschlägen berechnet worden und wurde damit zunehmend unattraktiver. Die Quote der Inanspruchnahme sank im Vergleich der frühen mit den späteren Geburtskohorten in Ostdeutschland von 88 Prozent auf 56 Prozent. Die Einführung der Abschläge ließ also die Inanspruchnahme sinken, aber erst mit der Abschaffung dieser Rente kam es zu einem abrupten Ende dieser Rentenart. Mit dem Rückgang der frühen Verrentung stieg der Anteil von Frauen, die eine Rente für langjährig Versicherte abwarteten, die ihnen nach 35 Versicherungsjahren als spätere Alternative zur Verfügung stand. Es stieg aber ab dem Geburtsjahrgang 1945 auch der An-

teil von Frauen, welche die Regelaltersrente als späteste Option wählte, auf etwa ein Fünftel. Mit der Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte wird ab dem Geburtsjahrgang 1952 auch erkennbar, wie viele Frauen in Ostdeutschland 45 Versicherungsjahre und mehr aufweisen konnten. Mit der Abschaffung der Rente für Frauen wurde dem Geburtsjahrgang 1952 diese früheste Altersrente genommen, womit schlagartig der Anteil der Frauen auf ein Drittel steigt, die nach 45 und mehr Jahren als besonders langjährig Versicherte ohne Abzüge in Rente gegangen sind. Ebenso viele konnten 35 Versicherungsjahre für eine Rente für langjährig Versicherte vorweisen und entschieden sich für diese Rentenart. Durch die Reformen wurde im Ergebnis erreicht, dass vor allem Frauen des Geburtsjahrgangs 1952 in Ostdeutschland länger auf die Altersrente warteten, aber auch seltener Abzüge für vorzeitige Rente in Kauf nehmen mussten. Insgesamt zeigt sich in Abbildung 22 ein Trend zum späteren Rentenzugang. Dieser Trend verlief bei den westdeutschen Män-

nern relativ stetig mit einem einzigen stärkeren Anstieg zwischen den Geburtsjahrgängen 1941 auf 1942. Dies entspricht der geringeren Inanspruchnahme der Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit durch den Geburtsjahrgang 1942.

Die westdeutschen Frauen weisen ebenfalls einen relativ stetigen Anstieg – in der Summe ein Jahr – zwischen den Geburtsjahrgängen 1940 und 1951 auf. Dann führte das Auslaufen der Altersrente für Frauen allerdings erst zu einem abrupten Anstieg um über acht Monate vom Geburtsjahrgang 1951 auf den Geburtsjahrgang 1952. Damit haben die westdeutschen Frauen am Ende des Trends das höchste durchschnittliche Verrentungsalter.

Die Steigerungen des Rentenalters sind in Ostdeutschland erheblich stärker. In der Summe erhöhte sich das Verrentungsalter vom Geburtsjahrgang 1936 zu dem Geburtsjahrgang 1952 um drei Jahre. Die Auswirkungen der auslaufenden Vertrauensschutzregelungen zeigen sich vor allem bei den ostdeutschen Männern in klaren Knicken in der Verlaufskurve. Das Auslaufen der Altersrente für Frauen führte bei den ostdeutschen Frauen zu einer drastischen Steigerung des Verrentungsalters um mehr als ein Jahr im Vergleich der Geburtsjahrgänge 1951 und 1952. Die rechtlichen Regelungen zum frühesten möglichen Rentenalter hatten also vor allem in Ostdeutschland eine starke Steuerung des Antragsverhaltens für die Altersrente zur Folge.²⁶

5. Rentenhöhe im Vergleich der Geburtskohorten

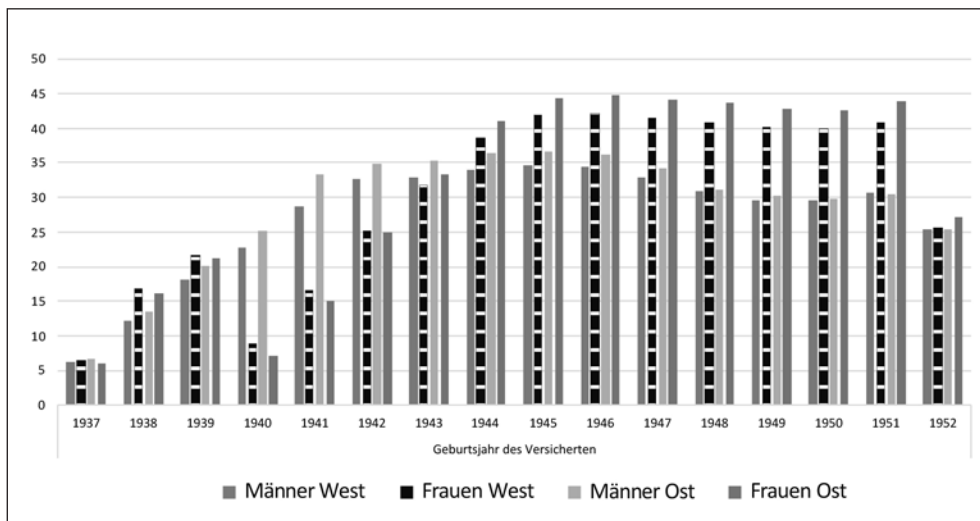
Die gesetzliche Altersrente wird grundsätzlich durch die Multiplikation der zum Zeitpunkt der Verrentung erreichten Entgeltpunkte mit dem zum Zeitpunkt der Datenziehung gültigen Rentenwert erhoben, wobei das Verrentungsalter der unterschiedlichen Rentenarten dieses Ergebnis beeinflusst, wenn ein früherer Rentenzugang zu einem verminderten Rentenzugangsfaktor führt.

Einerseits führt eine frühere Verrentung oft dazu, dass für weniger Jahre Beiträge eingezahlt werden, sodass die Summe der Entgeltpunkte bei früherem Übergang in den Ruhestand geringer ausfällt, als wären weiter Beiträge gezahlt worden. Andererseits werden bei vielen Rentenarten Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug erhoben, wodurch sich ein Rentenzugangsfaktor unter 1,0 ergibt. Bei gleicher Lebenserwartung führt ein früherer Rentenbezug zu einer längeren Rentenbezugszeit und damit in der Summe über die gesamte Laufzeit zu einer insgesamt höheren Leistung der Rentenversicherung. Um diesen Effekt des früheren Rentenbezugs zu berücksichtigen – und um insgesamt die Frühverrentung weniger attraktiv zu gestalten – wurden Abschläge für die Inanspruchnahme einer Rente vor dem Erreichen des jeweiligen höheren Referenzalters eingeführt. Die Jahrgänge bis 1937 waren von diesen Reformen noch nicht stark betroffen, aber dann stieg der Anteil der Rentenzugänge, bei denen ein Abschlag die Renten minderte. Verschiedene Vertrauensschutzregelungen bewahrten aber Rentner, die eigentlich einen Abschlag hätten hinnehmen müssen, vor diesen Abzügen. Aufgrund der unterschiedlichen Vertrauensschutzregelungen konnten sehr viele Angehörige der Jahrgänge bis 1943 noch ohne Abschläge vorzeitig eine Rente beziehen. Wenn Abschläge erhoben werden, dann bemessen sie sich nach der Anzahl der Monate, die eine Rente vor dem Erreichen der Altersgrenze der entsprechenden Rentenart bezogen wird. Die Abbildung 23 zeigt die Anzahl der Monate, für die Abschläge von der Rente berechnet wurden.

Die Dynamik der erfassten Monate vorzeitigem Rentenbezugs stellt sich für Männer und Frauen etwas unterschiedlich dar. Für Männer zeigt die Abbildung 23 einen stetigen Anstieg

²⁶ Siehe *Seibold*, Altersgrenzen als Referenzpunkte für individuelle Rentenentscheidungen, DRV 3/2020, S. 358–379.

Abbildung 23: Durchschnittliche Monate der Abschläge für vorzeitigen Rentenbezug



Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

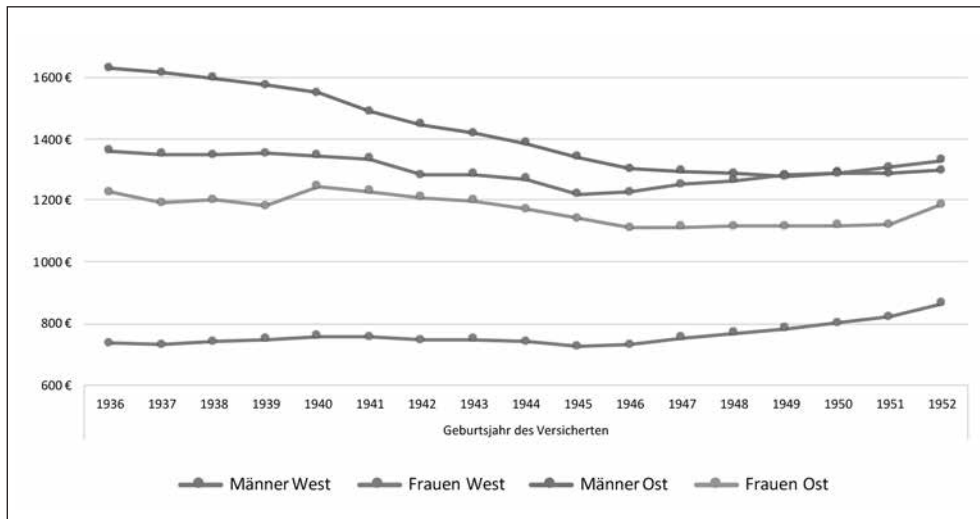
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

und dann einen schwächeren Rückgang der Abschlagsmonate. Der Geburtsjahrgang 1937 hatte durchschnittlich nur wenige Monate Abschläge zu akzeptieren. Die Abschlagsmonate stiegen dann kontinuierlich für Männer, bis sie ab dem Geburtsjahrgang 1942 bei über 30 Monaten lagen. Auf diesem Niveau stagnierten sie bis zum Jahrgang 1947, dann sanken sie auf durchschnittlich 30 Monate, um dann bei dem Geburtsjahrgang 1952 auf das deutlich niedrigere Niveau von etwa 25 Monaten zu sinken. Die Dynamik bei Frauen sieht anders aus, weil die Vertrauensschutzregelungen der Altersrente für Frauen für die Geburtsjahrgänge 1940 bis 1942 in vielen Fällen einen frühen Rentenzugang ohne Abschläge möglich machten. Daher ist ein sehr steiler Anstieg vom Geburtsjahr 1940 von unter zehn Monaten bis zu 40 Monaten Abschlag im Geburtsjahrgang 1944 zu verzeichnen. Das höchste durchschnittliche Niveau von Abschlägen lag bei ostdeutschen Frauen der Jahrgänge 1945 bis 1951 mit durchschnittlich etwa 44 Monaten vor.

Die Höhe der Abschläge ist für Männer und Frauen gleich hoch und gesetzlich festgelegt. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme wird eine Kürzung von 0,3 Prozent vorgenommen. Die frühestens möglichen Altersrenten, die ab 60 Jahren in Anspruch genommen werden können (Rente wegen Arbeitslosigkeit, Altersrente für Frauen und ab 1996 auch die Altersrente nach Altersteilzeit), werden damit für einige Jahrgänge mit maximal 18 Prozent Abschlägen berechnet. Die bei ostdeutschen Frauen im Durchschnitt errechneten 44 Abschlagsmonate entsprechen damit im Durchschnitt 13 Prozent weniger Rentenzahlung für die Geburtsjahrgänge 1945 bis 1951.

6. Durchschnittliche Rentenhöhe im Trend

Von zentralem Interesse bei der Analyse der Rentenreformen ist die erreichte Höhe der Rente. Die Rentenzugänge werden in den

Abbildung 24: Trend der durchschnittlichen Rentenhöhen

Anmerkungen: nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 1999 bis 2019, Geburtsjahrgänge 1936 bis 1952; eigene Berechnungen.

Daten jeweils mit der Rentenhöhe gemeldet, mit der sie erstmals gezahlt werden. Um die Rente über die Geburtskohorten vergleichbar zu machen, wird sie für die nachfolgenden Analysen auf die Höhe zum 1.7.2020 hochgerechnet.²⁷

Die Renten der westdeutschen Frauen sind mit Abstand am niedrigsten. Sie haben allerdings als einzige eine leicht steigende Tendenz im Vergleich der Geburtskohorten. Nach einem geringen Rückgang bei den Geburtsjahrgängen 1944 bis 1946, als durchschnittlich sehr hohe Abschläge für vorzeitigen Rentenbezug die Rente deutlich verringerten, sind die Werte in der Tendenz um etwa 10 Prozent angestiegen. Bei Rentnern in Ostdeutschland ist eine negative Tendenz zu beobachten, die ab dem Geburtsjahrgang 1946 in Stagnation übergeht. Der negative Trend bis zum Geburtsjahrgang 1951 ist bei den ostdeutschen Männern deutlich stärker ausgeprägt als bei den Frauen, und diese haben zudem zum Geburtsjahrgang 1952 einen Zuwachs zu verzeich-

nen und erreichen fast das Ausgangsniveau des Geburtsjahrgangs 1936. Westdeutsche Männer haben ab dem Geburtsjahrgang 1936 eine negative Tendenz hinsichtlich der Rentenhöhe bei den Rentenneuzugängen erlebt, die bei den Geburtsjahrgängen 1941 und 1942 einen Tiefpunkt erreicht hat. Der Geburtsjahrgang 1952 zeigt dann wieder das Niveau der 1941 Geborenen.

Weil die Frauen in West- und Ostdeutschland eine positivere Tendenz haben als die Männer, ist die geschlechtsspezifische Rentenlücke geschrumpft. Die geschlechtsspezifische Rentenlücke betrug im Geburtsjahrgang 1936 in Ostdeutschland 25 Prozent (404 Euro). Sie schrumpft im Vergleich der Geburtsjahrgänge auf nur noch 9 Prozent (110 Euro), vor allem weil die Renten der Männer deutlich sinken, während die Renten der Frauen für den letzten Geburtsjahrgang

²⁷ Dabei wurde nicht überprüft, ob die Rentenbeziehenden zum 1.7.2020 noch leben. Daher kann der Wert von dem Rentenbestand zu diesem Datum abweichen.

wieder leicht steigen. Die Rentenlücke zwischen Frauen und Männern in Westdeutschland bleibt dagegen beträchtlich, sinkt aber von 46 Prozent auf 35 Prozent. Dies ist wesentlich auf den Anstieg der Höhe der Altersrenten der westdeutschen Frauen zurückzuführen.

7. Zusammenfassung

Das sozialpolitische Ziel der Erhöhung des Rentenzugangsalters wurde für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1952 im Verlauf der letzten 20 Jahre erreicht. Allerdings hat das Hinausschieben der Rente trotz der längeren Versicherungszeit keine durchschnittlich höheren Renten zur Folge. Am stärksten ist bei den Männern in Ostdeutschland zu beobachten, dass die Renten auch im Durchschnitt sinken können, obwohl der Renteneintritt um mehr als ein Jahr herausgeschoben wurde. Die Erklärung findet sich in den Versicherungsbiografien. Weil es nur einer Minderheit der ostdeutschen Männer gelungen ist, durchgängig in den letzten Jahren vor der Rente sozialversicherungspflichtig beschäftigt zu sein, konnten sie die zusätzlichen Monate vor der Rente auch nicht für Einzahlungen in ihre Alterssicherung nutzen. Weil sehr viele Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung die früheste mög-

liche Rente gewählt haben, waren die für die vorzeitige Rente abgezogenen Abschläge zwischenzeitlich für durchschnittlich niedrigere Renten der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1950 verantwortlich. Auch in den nächsten Jahren wird es die Möglichkeit geben, einige Rentenzugänge mit deutlichen Abzügen vorzeitig zu wählen. Wenn sich das Rentenzugangsverhalten in Deutschland nicht ändert, dann werden auch diese Renten wieder stark nachgefragt werden. Sehr beliebt ist außerdem die Rente für besonders langjährig Versicherte nach 45 Jahren ohne Abzüge, die allerdings nicht allen Versicherten als vorzeitige Verrentungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Anschrift der Verfasser:

Tatjana Mika
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung
Forschungsdatenzentrum (FDZ)
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Tino Krickl
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Finanzen und Statistik
Statistische Analysen
Ruhrstraße 2
10709 Berlin